

VERKAUFSPROSPEKT
EINSCHLIESSLICH
VERWALTUNGS- UND SONDERREGLEMENT

ROOTS CAPITAL

Ein Investmentfonds mit Sondervermögenscharakter als Umbrellafonds
(*Fonds commun de placement à compartiments multiples*) gemäß Teil II des
Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und dem
Gesetz vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds

Der Verkaufsprospekt ist nur gültig in Verbindung mit dem letzten Jahresbericht des Fonds und, wenn der Stichtag dieses Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, zusätzlich mit einem aktuelleren Halbjahresbericht. Beide Berichte sind Bestandteil des Verkaufsprospektes.

Der Verkaufsprospekt mit dem Verwaltungsreglement in ihrer jeweils aktuellen Fassung, die wesentlichen Anlegerinformationen (*Key Investor Information Document*), sowie Jahres- und Halbjahresberichte sind bei der Verwaltungsgesellschaft sowie bei allen Zahlstellen erhältlich.

Sobald für den Fonds die Erstellung eines Basisinformationsblatts gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 verpflichtend wird, wird anstelle der wesentlichen Anlegerinformationen kostenfrei ein Basisinformationsblatt zur Verfügung gestellt.

Niemand ist ermächtigt, sich auf Angaben zu berufen, welche nicht in dem Verkaufsprospekt oder in sonstigen Unterlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind und auf die sich der Verkaufsprospekt bezieht, enthalten sind.

Der Vertrieb von Anteilen des Teilfonds ROOTS CAPITAL – APE One in der Bundesrepublik Deutschland darf ausschließlich an semiprofessionelle und professionelle Anleger erfolgen. Der Vertrieb an Privatanleger ist in der Bundesrepublik Deutschland nicht zulässig.

INHALTSVERZEICHNIS

Verkaufsprospekt	Seite
Management	3
Der Fonds	4
Die Verwaltung des Fonds	4
Die Verwahrstelle	4
Die Zentralverwaltung, Register- und Transferstelle	6
Die Rechtstellung der Anteilinhaber	6
Allgemeiner Hinweis zu potenziellen Interessenkonflikten	7
Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen	7
Anteile	7
Die Ausgabe von Anteilen	8
Die Anteilwertberechnung	8
Rücknahme und Umtausch von Anteilen	8
Verbot von Late Trading und Market Timing	8
Beschreibung des Liquiditätsrisikomanagementsystems	8
Ausschüttungen und sonstige Zahlungen	9
Veröffentlichungen	9
Hinweise für Anleger mit Bezug zu den Vereinigten Staaten von Amerika	10
Änderungen des Verwaltungsreglements und des Verkaufsprospektes	10
Verhinderung von Geldwäsche	10
Kosten	11
Besteuerung des Fondsvermögens und der Erträge	12
Wichtige Hinweise zur Anlagepolitik sowie Risikobetrachtung	13
Besonderer Hinweis zum Liquiditätsrisiko	14
ROOTS CAPITAL – APE One	16
Allgemeines Verwaltungsreglement	21
Sonderreglement ROOTS CAPITAL – APE One	37

Management

Axxion S.A.

15, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher
Eigenkapital per 31. Dezember 2020: EUR 3.194.931,17

Aufsichtsrat

Vorsitzender:
Martin Stürner
Mitglied des Vorstands
PEH Wertpapier AG, Frankfurt am Main

Mitglieder:
Thomas Amend
Geschäftsführer
Trivium S.A., Grevenmacher

Dr. Burkhard Wittek
Geschäftsführer
Forum Family Office GmbH, München

Constanze Hintze
Geschäftsführerin
Svea Kuschel + Kolleginnen Finanzdienstleistungen für
Frauen GmbH, München

Vorstand

Vorsitzender:
Stefan Schneider

Mitglieder:
Pierre Girardet

Armin Clemens

Wirtschaftsprüfer

PricewaterhouseCoopers Société Cooperative
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
2, rue Gerhard Mercator
L-1014 Luxemburg

Verwahrstelle

Banque de Luxembourg S.A.
14, Boulevard Royal,
L-2449 Luxemburg

Zentralverwaltungsstelle

navAXX S.A.
17, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher

Anlageberater:

PEH Wertpapier AG
Bettinastr. 57-59
D-60325 Frankfurt am Main

Zahlstelle: Luxemburg

Banque de Luxembourg S.A.
14, Boulevard Royal,
L-2449 Luxemburg

DER FONDS

Der im vorliegenden Verkaufsprospekt beschriebene Investmentfonds „ROOTS CAPITAL“ ist ein nach Luxemburger Recht als Umbrellafonds mit der Möglichkeit der Auflegung verschiedener Teilfonds in der Form eines *fonds communs de placement à compartiments multiples* errichtetes Sondervermögen aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten.

Er wurde nach Teil II des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 17. Dezember 2010“) aufgelegt und unterliegt dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und dem Gesetz vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds („Gesetz vom 12. Juli 2013“) in der jeweils geltenden Fassung.

Der Fonds erfüllt die Voraussetzungen eines alternativen Investmentfonds („AIF“) in Übereinstimmung mit Teil II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und des Gesetzes vom 12. Juli 2013 zur Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 08. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 („AIFM-Richtlinie“).

Anteile des Fonds dürfen in der Bundesrepublik Deutschland nur an semi-professionelle und/oder professionelle Anleger vertrieben werden. Der Vertrieb an Privatanleger ist in der Bundesrepublik Deutschland nicht zulässig.

DIE VERWALTUNG DES FONDS

Der Fonds wird von der Axxion S.A. verwaltet.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 17. Mai 2001 als Aktiengesellschaft unter luxemburgischem Recht für eine unbestimmte Dauer gegründet. Sie hat ihren Sitz in L-Grevenmacher. Die Verwaltungsgesellschaft erfüllt die Voraussetzungen gemäß Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und ist zugelassener Verwalter alternativer Investmentfonds im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 2013. Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft ist im „Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations“ („Mémorial“) vom 15. Juni 2001 veröffentlicht und ist beim Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg hinterlegt, wo die Verwaltungsgesellschaft unter der Registernummer B 82.112 eingetragen ist. Eine Änderung der Satzung trat letztmalig mit Wirkung zum 24. Januar 2020 in Kraft. Die Hinterlegung der geänderten Satzung beim Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg wurde am 18. Februar 2020 auf der elektronischen Plattform „Recueil électronique des sociétés et associations“ (RESA) veröffentlicht.

In ihrer Eigenschaft als Verwaltungsgesellschaft und Verwalter alternativer Investmentfonds ist die Axxion S.A. verantwortlich für die Anlageverwaltung (Portfolioverwaltung und Risikomanagement), die Zentralverwaltung sowie für weitere Verwaltungsaufgaben, die nach luxemburgischen Recht vorgeschrieben sind.

Um die potenziellen Berufshaftungsrisiken aus den Geschäftstätigkeiten, denen die Verwaltungsgesellschaft

nach der Richtlinie 2011/61/EU nachgehen kann abzudecken, verfügt die Verwaltungsgesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 12. Juli 2013 über zusätzliche Eigenmittel, um potenzielle Haftungsrisiken aus beruflicher Fahrlässigkeit angemessen abzudecken.

Die Verwaltungsgesellschaft kann ihrerseits bestimmte Aufgaben weiter an Dritte übertragen, wobei die Aufgabe der Anlageverwaltung nur zum Teil übertragen werden kann. So ist entweder die Übertragung der Portfolioverwaltung oder des Risikomanagements möglich, jedoch dürfen nicht beide Teilaufgaben der Anlageverwaltung übertragen werden.

Der Gesellschaftszweck der Verwaltungsgesellschaft besteht in der Auflegung und/oder Verwaltung von luxemburgischen und/oder ausländischen Organismen für gemeinsame Anlagen sowie luxemburgischen und/oder ausländischen alternativen Investmentfonds.

DIE VERWAHRSTELLE

Gemäß eines Verwahrstellenvertrages zwischen der Verwaltungsgesellschaft, welche auf eigene Rechnung und für Rechnung des Fonds handelt und der BANQUE DE LUXEMBOURG, wurde die BANQUE DE LUXEMBOURG als Verwahrstelle des Fonds („Verwahrstelle“) ernannt für (i) die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds, (ii) die Überwachung der flüssigen Mittel, (iii) die Kontrollfunktionen und (iv) jegliche andere von Zeit zu Zeit vereinbarten und im Verwahrstellenvertrag festgelegten Dienstleistungen.

Die Verwahrstelle ist ein in Luxemburg ansässiges Kreditinstitut, dessen Sitzungssitz sich am 14, boulevard Royal, in L-2449 Luxembourg befindet und welches im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B 5310 eingetragen ist. Sie ist zur Ausführung von Banktätigkeiten gemäß den Vorschriften des abgeänderten Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor zugelassen inklusive, unter anderem, der Verwahrung, Fondsadministration und der damit verbundenen Dienstleistungen.

Aufgaben der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist mit der Verwahrung des Vermögens des Fonds betraut. Finanzinstrumente, die im Sinne von Artikel 22.5 (a) der abgeänderten Richtlinie 2009/65/EG in Verwahrung genommen werden können („verwahrten Vermögenswerte“), können entweder direkt von der Verwahrstelle gehalten werden oder, soweit die anwendbaren Gesetze und Vorschriften dies zulassen, von anderen Kreditinstituten oder Finanzintermediären, die als ihr Korrespondent, Unterverwahrer, Nominée, Bevollmächtigter oder Beauftragter handeln. Die Verwahrstelle stellt ebenfalls sicher, dass die Barmittelströme (cash flows) des Fonds ordnungsgemäß überwacht werden.

Die Verwahrstelle muss außerdem:

- (i) sicherstellen, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Anteilen des Fonds gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und dem

- Verwaltungsreglement erfolgen;
- (ii) sicherstellen, dass die Berechnung des Wertes der Anteile des Fonds gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und dem Verwaltungsreglement erfolgt;
 - (iii) den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge leisten, es sei denn, diese Weisungen verstoßen gegen das Gesetz vom 17. Dezember 2010 oder das Verwaltungsreglement;
 - (iv) sicherstellen, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds der Gegenwart innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;
 - (v) sicherstellen, dass die Erträge des Fonds gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und dem Verwaltungsreglement verwendet werden.

Übertragung von Aufgaben

Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und des Verwahrstellenvertrags überträgt die Verwahrstelle die Verwahrung der verwahrten Vermögenswerte des Fonds an einen oder mehrere von der Verwahrstelle ernannte(n) Drittverwahrer.

Die Verwahrstelle wird bei der Auswahl, Bestellung und Überwachung der beauftragten Drittverwahrer mit der gebotenen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgehen, um sicherzustellen, dass jeder beauftragte Drittverwahrer die Anforderungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle wird nicht durch die Tatsache berührt, dass sie alle oder einen Teil der Vermögenswerte des Fonds in ihrer Verwahrung an beauftragte Drittverwahrer übertragen hat.

Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstruments muss die Verwahrstelle dem Fonds unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurückgeben oder einen entsprechenden Betrag erstatten, außer wenn der Verlust auf äußere Ereignisse, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist.

Gemäß des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 werden die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft, welche auf eigene Rechnung und für Rechnung des Fonds handelt, sicherstellen, dass, wenn das Gesetz eines Drittlandes verlangt, dass bestimmte Finanzinstrumente des Fonds von einer ortsansässigen Einrichtung verwahrt werden müssen und in diesem Drittland keine ortsansässige Einrichtung einer wirksamen aufsichtsrechtlichen Regulierung (einschließlich Mindestkapitalanforderungen) und einer Aufsicht unterliegt und (i) die Verwaltungsgesellschaft die Verwahrstelle anweist, die Verwahrung dieser Finanzinstrumente auf eine solche ortsansässige Einrichtung zu übertragen, (ii) die Anleger des Fonds, vor Tätigung ihrer Anlage, ordnungsgemäß über die Notwendigkeit einer solchen Übertragung aufgrund rechtlicher Zwänge im Recht des Drittlandes, über die Umstände, die die Übertragung rechtfertigen, und über

die Risiken, die mit einer solchen Übertragung verbunden sind, unterrichtet werden. Es obliegt der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft die unter (ii) genannte Bedingung zu erfüllen, wobei die Verwahrstelle das Recht hat, betroffene Finanzinstrumente nicht in Verwahrung zu nehmen bis zum ordentlichen Erhalt sowohl der unter (i) angegebenen Anweisung als auch der schriftlichen Bestätigung von Seiten der Verwaltungsgesellschaft, dass die unter (ii) genannte Bedingung ordnungsgemäß erfüllt ist.

Interessenskonflikte

Die Verwahrstelle handelt bei der Ausführung ihrer Aufgaben und Pflichten als Verwahrstelle des Fonds ehrlich, fair, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse des Fonds und der Anleger des Fonds.

Als Bank mit diversifizierten Dienstleistungen kann die Verwahrstelle des Fonds direkt oder indirekt, durch mit der Verwahrstelle verbundene oder unverbundene Parteien, zusätzlich zu den Verwahrstellendienstleistungen eine breite Palette an Bankdienstleistungen erbringen.

Die Erbringung zusätzlicher Bankdienstleistungen und/oder die Verknüpfungen zwischen der Verwahrstelle und den Hauptdienstleistungsanbietern des Fonds kann zu potenziellen Interessenkonflikten bezüglich der Aufgaben und Pflichten gegenüber des Fonds führen. Solche potenziellen Interessenkonflikte können insbesondere in folgenden Situationen entstehen (der Begriff „CM-CIC Gruppe“ bezeichnet die Bankengruppe, zu der die Verwahrstelle gehört).

- Die Verwahrstelle überträgt die Verwahrung von Finanzinstrumenten des Fonds an eine Reihe von Drittverwahrern.
- Die Verwahrstelle kann über die Verwahrstellendienstleistungen hinaus zusätzliche Bankdienstleistungen erbringen und/oder bei Geschäften mit außerbörslich gehandelten Derivaten als Kontrahent des Fonds auftreten.

Die folgenden Umstände sollen das Risiko eines Auftretens und die Auswirkungen von Interessenkonflikten verringern, die möglicherweise in den oben genannten Situationen entstehen können.

Das Auswahlverfahren und der Überwachungsprozess von Drittverwahrern werden gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 gehandhabt und sind in funktionaler und hierarchischer Hinsicht von möglichen anderen Geschäftsbeziehungen getrennt, die über die Unterverwahrung der Finanzinstrumente des Fonds hinausgehen und die die Anwendung des Auswahlverfahrens und des Überwachungsprozesses der Verwahrstelle beeinflussen könnten. Das Risiko eines Auftretens und die Auswirkungen von Interessenkonflikten werden weiter dadurch verringert, dass, außer hinsichtlich einer bestimmten Klasse von Finanzinstrumenten, keiner der Drittverwahrer, die die Banque de Luxembourg mit der Verwahrung der Finanzinstrumente des Fonds beauftragt hat, Teil der CM-CIC Gruppe ist. Es besteht eine Ausnahme für Anteile, die von dem Fonds in französischen Investmentfonds gehalten werden, wobei aus operativen Überlegungen der Handel von der französischen Banque Fédérative du Crédit Mutuel („BFCM“) als

spezialisiertem Intermediär abgewickelt wird und an den auch die Verwahrung übertragen wird. Die BFCM ist ein Mitglied der CM-CIC Gruppe. Bei der Erfüllung ihrer Pflichten und Aufgaben setzt die BFCM ihre eigenen Mitarbeiter gemäß ihren eigenen Verfahren und Verhaltensregeln und unter Berücksichtigung ihres eigenen Kontrollrahmens ein.

Zusätzliche von der Verwahrstelle für den Fonds erbrachte Bankdienstleistungen werden unter Einhaltung der betreffenden rechtlichen und regulatorischen Bestimmungen und Verhaltensregeln (einschließlich Strategien zur bestmöglichen Ausführung) erbracht, und die Erbringung dieser zusätzlichen Bankdienstleistungen und die Erfüllung der Verwahrungsaufgaben sind funktional und hierarchisch voneinander getrennt.

Tritt trotz der vorgenannten Umstände ein Interessenkonflikt auf Ebene der Verwahrstelle auf, wird die Verwahrstelle jederzeit ihre im Verwahrstellenvertrag mit dem Fonds festgelegten Aufgaben und Pflichten beachten und entsprechend handeln. Kann trotz aller getroffenen Maßnahmen ein Interessenkonflikt, der das Risiko erheblicher und nachteiliger Auswirkungen auf den Fonds und die Anleger des Fonds birgt, von der Verwahrstelle unter Beachtung ihrer im Verwahrstellenvertrag mit dem Fonds festgelegten Aufgaben und Pflichten nicht gelöst werden, informiert die Verwahrstelle den Fonds, der geeignete Maßnahmen einleitet.

Da sich die Finanzlandschaft und der Organisationsaufbau des Fonds mit der Zeit verändern können, können sich auch die Art und der Umfang möglicher Interessenkonflikte sowie die Umstände verändern, unter denen Interessenkonflikte auf Ebene der Verwahrstelle möglicherweise entstehen.

Unterliegt der Organisationsaufbau des Fonds oder der Umfang der von der Verwahrstelle für den Fonds erbrachten Dienstleistungen einer erheblichen Veränderung, wird diese Veränderung dem internen Zulassungsausschuss der Verwahrstelle zur Beurteilung und Zustimmung vorgelegt. Der interne Zulassungsausschuss der Verwahrstelle wird unter anderem die Auswirkungen einer solchen Veränderung auf die Art und den Umfang möglicher Interessenkonflikte mit den Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle gegenüber dem Fonds beurteilen und geeignete Abhilfemaßnahmen festlegen.

Anleger des Fonds können sich am eingetragenen Sitz der Verwahrstelle an die Verwahrstelle wenden, um Informationen bezüglich einer möglichen Aktualisierung der vorstehend aufgelisteten Grundsätze zu erhalten.

Verschiedenes

Die Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft können den Verwahrstellenvertrag jederzeit mindestens drei (3) Monate im Voraus schriftlich kündigen (oder früher im Fall von gewissen Verstößen gegen den Verwahrstellenvertrag, einschließlich der Insolvenz einer Partei des Verwahrstellenvertrags). Ab dem Kündigungsdatum wird die Verwahrstelle nicht länger als die Verwahrstelle des Fonds gemäß des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 handeln und wird deshalb keine der im Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehenen Aufgaben und Pflichten mehr haben, noch in Bezug auf Dienstleistungen, die sie nach dem Kündigungsdatum ausführen muss, dem

vom Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgeschriebenen Haftungsregime unterliegen.

Aktuelle Informationen über die Liste der beauftragten Dritten werden den Anlegern auf <https://www.banquedeluxembourg.com/de/bank/corporate/rechtliche-hinweise> zur Verfügung gestellt.

Als Verwahrstelle wird BANQUE DE LUXEMBOURG alle im Gesetz vom 17. Dezember 2010 und in den anwendbaren regulatorischen Bestimmungen vorgesehenen Pflichten und Aufgaben erfüllen.

Die Verwahrstelle verfügt über keine Entscheidungsbefugnisse und hat keine Beratungspflichten betreffend der Organisation und Anlagen des Fonds. Die Verwahrstelle ist ein Dienstleister des Fonds und ist nicht verantwortlich für die Erstellung und den Inhalt des Verkaufsprospekts und übernimmt dementsprechend keine Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen im Verkaufsprospekt und die Gültigkeit der Struktur und der Anlagen des Fonds.

Die Anleger werden eingeladen den Verwahrstellenvertrag zu konsultieren um ein besseres Verständnis der Einschränkungen der Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der Verwahrstelle zu bekommen.

DIE ZENTRALVERWALTUNG, REGISTER- UND TRANSFERSTELLE

Die Funktion der Zentralverwaltung inklusive der Fondsbuchhaltung sowie der Transfer- und Registerstellenfunktion wurde von der Verwaltungsgesellschaft an die navAXX S.A., eine Aktiengesellschaft nach luxemburgischem Recht, delegiert.

Die navAXX S.A. ist ein sog. Gewerbetreibender des Finanzsektors (*professionnel du secteur financier*) nach dem Gesetz vom 5. April 1993. Sie wird zu 100% von der Verwaltungsgesellschaft gehalten.

DIE RECHTSTELLUNG DER ANTEILINHABER

Die Verwaltungsgesellschaft legt das Fondsvermögen der einzelnen Teilfonds im eigenen Namen und für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger („Anteilinhaber“) nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren, Fondsanteilen, Geldmarktinstrumenten, Einlagen und sonstigen zulässigen Vermögenswerten an. Das zur Verfügung gestellte Kapital und die damit erworbenen Vermögenswerte bilden das Fondsvermögen der einzelnen Teilfonds, das gesondert von dem eigenen Vermögen der Verwaltungsgesellschaft gehalten wird.

Anteilinhaber sind an dem Vermögen der einzelnen Teilfonds in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer beteiligt. Ihre Rechte werden durch Anteilzertifikate repräsentiert, die auf den Inhaber oder auf den Namen lauten. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anteilinhaber untereinander als eigenständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anteilinhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilinhaber der anderen Teilfonds getrennt. Alle Verbindlichkeiten und Verpflichtungen eines Teilfonds verpflichten nur diesen Teilfonds.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den OGA(W) nur dann geltend machen kann, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilinhaberregister des OGA(W) eingeschrieben ist. In den Fällen, wo ein Investor über eine Zwischenstelle in einen OGA(W) investiert hat, welche die Investition in seinem Namen aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen den OGA(W) geltend gemacht werden. Investoren wird geraten, sich über Ihre Rechte zu informieren.

ALLGEMEINER HINWEIS ZU POTENZIELLEN INTERESSENSKONFLIKTEN

Interessenkonflikte zwischen den beteiligten Parteien können nicht abschließend ausgeschlossen werden. Die Interessen des Fonds können mit den Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der Aufsichtsrats / Vorstandsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft, des Portfoliomanagers oder Anlageberaters, der mandatierten Vertriebsstellen und den mit der Durchführung des Vertriebs beauftragten Personen, der Zahl- und Informationsstellen, sowie sämtlicher Tochtergesellschaften, verbundener Unternehmen, Vertreter oder Beauftragten der zuvor genannten Stellen oder Personen („verbundene Unternehmen“) kollidieren.

Der Fonds hat angemessene Maßnahmen getroffen, um solche Interessenkonflikte zu vermeiden. Bei unvermeidbaren Interessenkonflikten wird der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft sich darum bemühen, diese zu Gunsten des Fonds zu lösen.

Insbesondere ist sichergestellt, dass Investitionen des Fonds bzw. seiner Teilfonds in durch die Verwaltungsgesellschaft, den Portfoliomanager bzw. Anlageberater sowie durch deren verbundene Unternehmen initiierten, verwalteten, emittierten oder beratenen Produkte zu marktüblichen Konditionen erfolgen.

ANLAGEPOLITIK UND ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Die Teilfonds bilden weder einen Wertpapierindex ab, noch orientiert sich das Fondsmanagement für den jeweiligen Teilfonds an einem festgelegten Vergleichsmaßstab. Das Fondsmanagement entscheidet nach eigenem Ermessen aktiv über die Auswahl der Vermögensgegenstände unter Berücksichtigung der Anlagepolitik.

Ziel der Anlagepolitik ist die nachhaltige Wertsteigerung der von den Kunden eingebrachten Anlagemittel.

Zu diesem Zweck beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft den Anlegern eine Auswahl an Teilfonds anzubieten, die überwiegend in Wertpapieren, Fondsanteilen, Geldmarktinstrumenten und Einlagen anlegen. Die Teilfonds können sich insbesondere nach der Region, in welcher sie anlegen, nach der Art der Anlageinstrumente, welche sie erwerben sollen, nach der Währung, auf welche sie lauten oder nach ihrer Laufzeit unterscheiden.

Das Verwaltungsreglement trifft einheitliche Regelungen für alle von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds und Teilfonds. In den jeweiligen Sonderreglements werden Regelungen getroffen, die die Charakteristika der spezifischen Anlagepolitik und der Kosten des jeweiligen Teilfonds betreffen.

Es werden derzeit Anteile des folgenden Teilfonds angeboten:

ROOTS CAPITAL – APE One (im folgenden „APE One“ genannt)

Werden weitere Teilfonds hinzugefügt, wird der Verkaufsprospekt entsprechend ergänzt.

Auf Grund der spezifischen Anlagepolitik des „APE One“ welche in dem Sonderreglement zu diesem Verkaufsprospekt festgelegt ist, erfüllt der Teilfonds nicht die Voraussetzungen nach Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2 des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen.

Damit unterliegt der Teilfonds als Organismus für Gemeinsame Anlagen den Regelungen des Teil II des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Eine physische Lieferung der mit den Zertifikaten verbrieften Edelmetalle findet dabei nicht statt.

Leverage

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juli 2013 wird die Verwaltungsgesellschaft für jeden Teilfonds den zuständigen Behörden sowie den Anlegern die Höhe des Leverage des jeweiligen Teilfonds auf Basis der gross method sowie auf Basis der commitment method mitteilen. Das Höchstmaß des einsetzbaren Leverage lässt sich den Bestimmungen des jeweiligen Teilfonds entnehmen.

ANTEILE

Anteile („Fondsanteile“ oder „Anteile“) sind Anteile an den jeweiligen Teilfonds. Die Rechte und Pflichten der Anteilinhaber an einem Teilfonds sind von den Rechten und Pflichten der Anteilinhaber an den anderen Teilfonds getrennt. Alle Verbindlichkeiten und Verpflichtungen eines Teilfonds verpflichten nur diesen Teilfonds. Der Vorstand kann die Auflegung von Anteilsklassen beschließen. Die Zeichnungen aller Anteilsklassen eines Teilfonds werden zusammen im Einklang mit der Anlagepolitik angelegt.

Der Nettoinventarwert einer Anteilklasse wird getrennt berechnet. Die unterschiedlichen Merkmale einer Anteilklasse werden im jeweiligen Sonderreglement des Fonds beschrieben.

Innerhalb eines Teilfonds können unterschiedliche Anteilsklassen existieren, die sich hinsichtlich der Mindestzeichnungsbetrag, der Währung, der Gebührenstruktur und der Ertragsverwendung unterscheiden können. Innerhalb einer Anteilklasse findet eine Gleichbehandlung aller Anteilinhaber statt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die in einem Teilfonds erwirtschafteten Erträge an die Anteilinhaber des Teilfonds ausschütten oder diese Erträge in dem jeweiligen

Teilfonds thesaurieren. Dies findet Erwähnung im jeweiligen Sonderreglement des entsprechenden Teilfonds sowie im jeweiligen Anhang („Überblick“) zum Verkaufsprospekt

DIE AUSGABE VON ANTEILEN

Die Ausgabe von Fondsanteilen erfolgt zum Ausgabepreis. Sofern in einem Land, in dem Anteile ausgegeben werden, Stempelgebühren oder andere Belastungen anfallen, erhöht sich der Ausgabepreis entsprechend.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, laufend neue Anteile auszugeben. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilen im Rahmen der Bestimmungen des nachfolgend abgedruckten Verwaltungsreglements vorübergehend oder endgültig einzustellen; bereits geleistete Zahlungen werden in diesem Fall unverzüglich erstattet.

Die Anteile können bei der Register- und Transferstelle bzw. ggf. über die jeweilige depotführende Stelle des Investors und den in diesem Verkaufsprospekt verzeichneten Vertriebs- und Zahlstellen erworben werden.

Der Verwaltungsrat kann die Auflegung von Anteilsklassen beschließen. Die Zeichnungen aller Anteilsklassen eines Teilfonds werden zusammen im Einklang mit der Anlagepolitik angelegt. Der Nettoinventarwert einer Anteilklasse wird getrennt berechnet. Die Anteilsklassen können sich insbesondere in der Gebührenstruktur, der Gebührenhöhe, der Mindestzeichnungshöhe oder der Ertragsverwendung unterscheiden. Diese Aufzählung ist exemplarisch.

Die unterschiedlichen Merkmale einer Anteilklasse werden im jeweiligen Sonderreglement des Fonds beschrieben. Derzeit sind die Anteile in die Klassen „A“ und „B“ gegliedert.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die in einem Teilfonds erwirtschafteten Erträge an die Anteilhaber des Teilfonds ausschütten oder diese Erträge in dem jeweiligen Teilfonds thesaurieren. Dies findet Erwähnung im Sonderreglement des entsprechenden Teilfonds sowie im jeweiligen Anhang (Überblick) zum Verkaufsprospekt.

DIE ANTEILWERTBERECHNUNG

Zur Errechnung des Anteilwertes („Rücknahmepreis“) wird der Wert der Vermögenswerte eines jeden Teilfonds abzüglich der Verbindlichkeiten dieses Teilfonds („Netto-Teilfondsvermögen“) an jedem Bewertungstag im Sinne der Vorschriften des Verwaltungsreglements einschließlich des Sonderreglements ermittelt und durch die Anzahl der umlaufenden Anteile geteilt.

Die Ermittlung des Ausgabepreises erfolgt beispielhaft nach folgendem Schema:

Netto-Teilfondsvermögen	EUR 10.000.000,-
: Anzahl der am Stichtag umlaufenden Anteile	100.000
Anteilwert	EUR 100,-
+ Ausgabeaufschlag (z.B. 5%)	EUR 5,-
Ausgabepreis	EUR 105,-

Weitere Einzelheiten zur Berechnung des Anteilwertes sind im Verwaltungsreglement, insbesondere in dessen Artikel 7, sowie im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds festgelegt.

RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON ANTEILEN

Die Anteilhaber sind berechtigt, jederzeit über eine der Vertriebs- oder Zahlstellen, der Register- und Transferstelle bzw. ggf. über die jeweilige depotführende Stelle des Investors die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile zu dem im Sonderreglement des Fonds festgelegten Rücknahme- bzw. Umtauschpreis zu verlangen. Diese Rücknahme bzw. Umtausch erfolgt gemäß Artikel 9 des Verwaltungsreglements.

Rücknahmeanträge, welche spätestens am Donnerstag einer jeden Woche, welcher ein Luxemburger Bankarbeitstag einer Woche ist, bis spätestens 16:30 Uhr (Luxemburger Zeit) („Orderannahmeschluss für Rücknahmeorders“) bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind, werden zum Anteilwert des nächsten Rücknahmetages (Freitags und gleichzeitig Luxemburger Bankarbeitstag) abgerechnet. Abweichend hiervon ist der 24. Dezember kein Rücknahmetag.

Bei massiven Rücknahmeorders von mehr als 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens bleibt der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, nach vorheriger Genehmigung durch die Verwahrstelle die Anteile erst zum dann gültigen Rücknahmepreis zurückzunehmen, nachdem sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen der Anteilhaber, entsprechende Vermögenswerte veräußert hat.

VERBOT VON LATE TRADING UND MARKET TIMING

Die Verwaltungsgesellschaft erlaubt keine „Market Timing“ oder „Late Trading“ Praktiken. Unter „Market Timing“ wird das illegale Ausnutzen von Preisdifferenzen in unterschiedlichen Zeitzonen verstanden. Unter „Late Trading“ ist die Annahme eines Auftrages nach Ablauf der entsprechenden Annahmefristen am jeweiligen Bewertungstag sowie die Ausführung eines solchen Auftrags zu dem an diesem Tag geltenden Preis auf Basis des Nettoinventarwertes zu verstehen. Sollte ein Verdacht hinsichtlich dieser Praktiken bestehen, wird die Verwaltungsgesellschaft die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Anleger vor nachteiligen Auswirkungen zu schützen. Demzufolge erfolgen Ausgaben, Rücknahmen und Umtäusche von Anteilen des Sondervermögens grundsätzlich nur zu unbekanntem Nettoinventarwerten.

BESCHREIBUNG DES LIQUIDITÄTSRISIKOMANAGEMENTSYSTEMS

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über ein angemessenes Liquiditätsmanagementsystem und legt Verfahren fest, die es ihm ermöglichen, die Liquiditätsrisiken des jeweiligen Teilfonds zu überwachen und zu gewährleisten, so dass sich das Liquiditätsprofil der Anlagen der Teilfonds mit seinen zugrundeliegenden Verbindlichkeiten deckt.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Anlagestrategie, das Liquiditätsprofil und die Rücknahme-grundsätze der Teilfonds übereinstimmen.

Dies gilt nicht, wenn es sich um einen des geschlosse-nen und nicht hebel-finanzierten Typs des Teilfonds han-delt.

Mit Hilfe einer speziell zum Zweck des Liquiditätsrisiko-managements verwendeten Software wird durch die dort hinterlegten Algorithmen für jeden Teilfonds ein Rück-nahmeprofil unter Verwendung der Parameter einer Extremwertverteilung auf der Basis sämtlicher historischer Rücknahmen für diesen Teilfonds erstellt. Diesem Rück-nahmeprofil wird die Liquidität der gehaltenen Instru-mente gegenübergestellt. Als Ergebnis wird je eine Li-liquiditätsquote zu verschiedenen Konfidenzintervallen und verschiedenen Liquidationsdauern ermittelt.

AUSSCHÜTTUNGEN UND SONSTIGE ZAHLUNGEN

Die Verwendung der Erträge wird für jeden Teilfonds im Rahmen der Bestimmungen des Sonderreglements in nachfolgender Übersicht festgelegt. Zur Ausschüttung können im Rahmen der Bestimmung des Artikels 11 des Verwaltungsreglements die ordentlichen Nettoerträge sowie die im jeweiligen Teilfondsvermögen realisierten Kursgewinne und sonstigen Aktiva des jeweiligen Teil-fonds kommen.

Eventuelle Ausschüttungen auf Fondsanteile erfolgen über die Zahlstellen, die Verwahrstelle oder die Verwal-tungsgesellschaft. Gleiches gilt auch für etwaige sonst-ige Zahlungen an die Anteilinhaber.

VERÖFFENTLICHUNGEN

Die jeweils gültigen Ausgabe- und Rücknahmepreise der einzelnen Teilfonds sowie alle sonstigen, für die An-teilnehmer bestimmten Informationen können jederzeit am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle sowie bei der Zahlstelle erfragt werden.

Dort sind auch der Verkaufsprospekt mit Verwaltungs-reglement und Sonderreglement in der jeweils aktuellen Fassung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte nach LUX GAAP kostenlos erhältlich; ferner können hier der Verwahrstellenvertrag sowie die Satzung der Verwal-tungsgesellschaft eingesehen werden.

Die Datenschutzerklärung, welche die Anleger über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten sowie die zustehenden Rechte im Sinne der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), die zum 25. Mai 2018 in Kraft getreten ist, informiert, ist auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter <https://www.axxion.lu/de/datenschutz.html> abrufbar.

Für den Fonds kann auch ein Basisinformationsblatt ge-mäß der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 erstellt wer-den, welches dann anstelle der wesentlichen Anlegerin-formationen am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und etwaigen Ver-triebsstellen kostenfrei erhältlich ist, auf der Internetseite www.axxion.lu abgerufen werden kann und dem Aktio-när auf Wunsch in Papierform zur Verfügung gestellt wird.

Informationen, insbesondere Mitteilungen an die Anle-ger werden ebenfalls auf der Internetseite der Verwal-tungsgesellschaft www.axxion.lu veröffentlicht. Darüber hinaus werden in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen für das Großherzogtum Luxemburg Informationen auch auf der elektronischen Plattform „Recueil électronique des sociétés et associations“ (www.rcsl.lu) offengelegt und im „Tageblatt“ sowie falls erforderlich in einer weiteren Tageszeitung mit hinreichender Auflage, publiziert.

Die jeweils gültigen Ausgabe- und Rücknahmepreise so-wie alle sonstigen Informationen werden in den jeweils erforderlichen Medien eines jeden Vertriebslandes ver-öffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft kann bestimmen, dass der Ausgabe- und Rücknahmepreise eines Teilfonds nur auf der Internetseite (www.axxion.lu) veröffentlicht werden. Dort finden sich ebenfalls Informationen zur Wertent-wicklung der Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklas-sen.

Hier können auch der aktuelle Verkaufsprospekt, Re-chenschaftsberichte und Halbjahresberichte des Fonds zur Verfügung gestellt werden.

Die Informationspflichten gegenüber Anlegern gemäß Art. 21 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 werden im Ver-kaufsprospekt und Verwaltungsreglement veröffentlicht.

Im Jahresbericht zum ROOTS CAPITAL - APE One wer-den detaillierte Informationen zu den alternativen Invest-mentfonds, wie bspw. prozentualer Anteil am Teilfonds-volumen aufgezeigt.

Ferner werden das aktuelle Risikoprofil des Fonds und die zur Steuerung der Risiken eingesetzten Risikoman-agementssysteme sowie jegliche neuen Regelungen zum Liquiditätsmanagement in diesem Verkaufsprospekt so-wie im Jahresbericht veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft legt alle Änderungen des maximalen Umfangs, in dem die Verwaltungsgesell-schaft für Rechnung des Fonds Leverage einsetzen kann sowie etwaige Rechte zur Wiederverwendung von Sicherheiten oder sonstigen Garantien, die im Rahmen von Leverage-Geschäften gewährt wurden und die Gesamthöhe des Leverage des Fonds im Rahmen des Jah-resberichtes offen.

Der prozentuale Anteil der Vermögensgegenstände des Fonds, die schwer zu liquidieren sind und für die deshalb besonderen Regelungen gelten sowie neue Regelungen zum Liquiditätsmanagement des Fonds, werden eben-falls im Jahresbericht veröffentlicht.

Ferner werden im Jahresbericht und im Halbjahresbe-richt die Beträge der Ausgabeaufschläge und Rücknah-meaufschläge offengelegt, die dem Fonds im Berichts-zeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen berechnet worden sind.

Informationen über die Anlagegrenzen des Risikoman-agements, die Risikomanagementmethoden und die jüngste Entwicklung bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen des Fonds kann der am Erwerb eines Anteils Inter-esierte durch Aushändigung der Verkaufsunterlagen bei

der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Zahlstelle und der Vertriebsstelle erhalten. Der Verkaufsprospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen, sofern gesetzlich erforderlich, können ebenfalls auf der Internetseite www.axxion.lu abgerufen werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anlagestrategie und/oder die Anlagepolitik vollständig oder teilweise ändern. Die Anleger werden, sofern gesetzlich erforderlich, mittels Pflichtmitteilung über die Änderung der Anlagestrategie und/oder Anlagepolitik mindestens 30 Tage vor Inkrafttreten der Änderungen informiert.

Im Rahmen von Änderungen der Anlagestrategie und/oder der Anlagepolitik haben die Anleger die mit den Änderungen nicht einverstanden sind, die Möglichkeit, ihre Anteile kostenlos innerhalb von 30 Tagen, beginnend ab dem Tag der Veröffentlichung, an den jeweiligen Teilfonds zurückzugeben.

HINWEISE FÜR ANLEGER MIT BEZUG ZU DEN VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA

Die Anteile des Fonds sind und werden nicht nach dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung („U.S. Securities Act of 1933“) oder nach den Börsengesetzen einzelner Bundesstaaten oder Gebietskörperschaften der Vereinigten Staaten von Amerika („USA“) oder ihrer Hoheitsgebiete oder anderer sich entweder in Besitz oder unter Rechtsprechung der USA befindlichen Territorien einschließlich des Commonwealth Puerto Rico (die „Vereinigten Staaten“) zugelassen beziehungsweise registriert.

Der Fonds ist und wird nicht nach dem US-amerikanischen Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung (Investment Company Act of 1940) oder nach den Gesetzen einzelner Bundesstaaten zugelassen beziehungsweise registriert.

Die Anteile des Fonds dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch direkt oder indirekt, an eine oder zu Gunsten einer US-Person im Sinne der Definition in Regulation S des Wertpapiergesetzes („US-Person“) übertragen, angeboten oder verkauft werden.

Antragsteller müssen gegebenenfalls darlegen, dass sie keine US-Person sind und Anteile weder im Auftrag von US-Personen erwerben noch an US-Personen weiterveräußern. Sollte die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Register- und Transferstelle Kenntnis davon erlangen, dass es sich bei einem Anteilinhaber um eine US-Person handelt oder die Anteile zugunsten einer US-Person gehalten werden, so steht den vorgenannten Gesellschaften das Recht zu, die unverzügliche Rückgabe dieser Anteile zum jeweils gültigen und letztverfügbaren Anteilwert zu verlangen.

ÄNDERUNGEN DES VERWALTUNGSREGLEMENTS UND DES VERKAUFSPROSPEKTES

Das Verwaltungsreglement kann von Zeit zu Zeit mit Zustimmung der Verwahrstelle und unter Einhaltung der Erfordernisse der Vorschriften des Verwaltungsreglements und des luxemburgischen Gesetzes geändert

werden.

Das Verkaufsprospekt kann von Zeit zu Zeit durch den Verwaltungsrat des Fonds und mit Zustimmung der CSSF unter Einhaltung des luxemburgischen Rechts geändert werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anlagestrategie und/oder die Anlagepolitik vollständig oder teilweise ändern. Die Anleger werden, sofern gesetzlich erforderlich, mittels Pflichtmitteilung über die Änderung der Anlagestrategie und/oder Anlagepolitik mindestens 30 Tage vor Inkrafttreten der Änderungen informiert.

Im Rahmen von Änderungen der Anlagestrategie und/oder der Anlagepolitik haben die Anleger die mit den Änderungen nicht einverstanden sind, die Möglichkeit, ihre Anteile kostenlos innerhalb von 30 Tagen, beginnend ab dem Tag der Veröffentlichung, an den jeweiligen Teilfonds zurückzugeben.

VERHINDERUNG VON GELDWÄSCHE

Gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in seiner aktuell geltenden Fassung, der großherzoglichen Verordnung von 1. Februar 2010, der Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012 und den weiteren einschlägigen Gesetzen, Rundschreiben und Verordnungen der Luxemburger Finanzaufsichtsbehörde CSSF in ihrer jeweils aktuell geltenden Fassung werden Gewerbetreibende gemäß Artikel 2 des Gesetzes von 2004 und allen im Finanzsektor tätigen Personen und Unternehmen Verpflichtungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung auferlegt, um die Verwendung von Organismen für gemeinsame Anlagen zu Geldwäschezwecken zu verhindern. Hierzu gehört auch die Verpflichtung zur Identifikation und Legitimation von Investoren und Investitionsgeldern in Anwendung der regulatorischen Vorgaben, insbesondere des Artikels 3 des Gesetzes vom 12. November 2004 („Customer Due Diligence“).

In Einklang mit diesen Bestimmungen erfolgt die Umsetzung dieser Identifizierungsverfahren und, sofern erforderlich, die Durchführung einer detaillierten Verifizierung durch die Verwaltungsgesellschaft oder die Register- und Transferstelle des Fonds.

Investoren müssen den Zeichnungsdokumenten, die gesetzlich bestimmten Legitimationsdokumente des Investors beifügen. Die Verwaltungsgesellschaft und die Register- und Transferstelle behalten sich das Recht vor, zusätzliche Informationen anzufordern, die für die Verifizierung der Identität eines Antragstellers erforderlich sind. Sollte ein Antragsteller die verlangten Dokumente verspätet oder nicht vorlegen, wird der Zeichnungsantrag abgelehnt. Bei Rücknahmen kann eine unvollständige Dokumentationslage dazu führen, dass sich die Auszahlung des Rücknahmepreises verzögert. Die Verwaltungsgesellschaft oder die Register- und Transferstelle ist für die verspätete Abwicklung oder den Ausfall einer Transaktion nicht verantwortlich, wenn der Antragsteller die Dokumente nicht oder unvollständig vorgelegt hat.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor,

aus beliebigem Grund einen Antrag vollständig oder teilweise abzulehnen. In diesem Fall werden die im Rahmen eines Antrags gezahlten Gelder oder diesbezügliche Salden unverzüglich dem Antragsteller auf das von ihm angegebene Konto zurücküberwiesen, sofern die Identität des Antragstellers gemäß den Luxemburger Bestimmungen zur Geldwäsche ordnungsgemäß festgestellt werden konnte. In diesem Fall haften weder der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft, noch die Register- und Transferstelle für etwaige Zinsen, Kosten oder Entschädigungen.

Anleger können von der Verwaltungsgesellschaft oder der Register- und Transferstelle von Zeit zu Zeit, im Rahmen der Verpflichtung zur kontinuierlichen Überwachung der Anleger, aufgefordert werden, zusätzliche oder aktualisierte Legitimationsdokumente und Informationen vorzulegen. Sollten diese Dokumente nicht unverzüglich beigebracht werden, ist die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Register- und Transferstelle berechtigt und verpflichtet, die Fondsanteile der betreffenden Anleger zu sperren.

Die Erfassung von Informationen, die in Zusammenhang mit der Investition in den Fonds übergeben werden, erfolgt ausschließlich zur Einhaltung der Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche. Alle in diesem Zusammenhang einbehaltenen Dokumente werden nach Beendigung der Geschäftsbeziehung fünf Jahre aufbewahrt.

Die Verwaltungsgesellschaft wendet die aufsichtsrechtlich anwendbaren Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie Sanktionen und Transparenzregistergesetze an. Dies betrifft unter anderem die Überprüfung der Anleger, Gegenparteien, Dienstleister und Anlagegüter des Fonds. Ferner wendet die Verwaltungsgesellschaft verstärkte Sorgfaltspflichten auf Intermediäre gemäß Artikel 3(2) der Verordnung 12-02 an. Wirtschaftlich Endberechtigte (UBO) sind in das Luxemburger Transparenzregister einzutragen.

KOSTEN

Für die Verwaltung des Fonds und seiner Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung, deren Höhe im jeweiligen Sonderreglement festgelegt und in der nachfolgenden Fondsübersicht aufgeführt ist. Werden von der Verwaltungsgesellschaft Tätigkeiten ausgelagert oder Anlageberater hinzugezogen, kann dies zu Lasten der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft erfolgen. Die Verwahrstelle erhält eine Vergütung, deren Höhe im jeweiligen Sonderreglement festgelegt ist. Darüber hinaus kann die Höhe weiterer Vergütungen (bspw. für Portfolioverwalter, Anlageberater, Vertriebsstellen, Zentralverwaltung, Register- und Transferstelle) im jeweiligen Sonderreglement festgelegt werden. Die erwähnten Vergütungen werden entsprechend den Bestimmungen des Sonderreglements ermittelt und ausbezahlt.

Zudem können aus Zielfondsinvestments ganz oder teilweise Bestandsprovisionen an die Verwahrstelle, den Portfolioverwalter bzw. die Vertriebsstellen fließen. Zusätzlich kann aus Zielfondsinvestments ein Anteil der jährlichen Verwaltungsvergütung dieser Fonds ganz oder teilweise als Rückvergütung an die Verwahrstelle,

den Portfolioverwalter, die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Vertriebsstellen fließen. Daneben kann der Portfolioverwalter oder die Gesellschaft den Vertriebspartnern weitere Zuwendungen in Form von unterstützenden Sachleistungen (z. B. Mitarbeiterschulungen) und ggf. Erfolgsboni, die ebenfalls mit den Vermittlungsleistungen der Vertriebspartner im Zusammenhang stehen, gewähren, welche nicht dem Fondsvermögen gesondert in Rechnung gestellt werden. Die Zuwendungen stehen den Interessen der Anleger nicht entgegen, sondern sind darauf ausgelegt, die Qualität der Dienstleistungen seitens der Vertriebspartner aufrechtzuerhalten und weiter zu verbessern. Nähere Informationen zu den Zuwendungen können die Anleger von den Vertriebspartnern erfahren.

Daneben können der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle, der Zentralverwaltung und der Register- und Transferstelle neben den Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten aus dem Fondsvermögen der jeweiligen Teilfonds weitere Aufwendungen ersetzt werden, die im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds aufgeführt werden.

Die genannten Kosten werden in den Jahresberichten aufgeführt.

Unter Beachtung des Grundsatzes der bestmöglichen Ausführung (Best-Execution) kann die Verwaltungsgesellschaft oder ein von ihr beauftragter Dienstleister Provisionen zahlen oder erhalten, geringwertige geldwerte Vorteile oder nicht-monetäre Vorteile (Soft-Commissions) gewähren oder annehmen, sofern sie die Qualität der betreffenden Dienstleistung verbessern. Soft-Commissions können u.a. Vereinbarungen über Brokerresearch, Markt- und Finanzanalysen, Rabatte o.Ä. sein, welche ebenso wie nicht ausgekehrte monetäre Zuwendungen im Jahresbericht offengelegt werden. Etwaige Broker-Provisionen auf Portfoliotransaktionen des Fonds, werden ausschließlich an Broker-Dealer, welche juristische Personen und keine natürlichen Personen sind, gezahlt.

Die Gründungskosten des Fonds werden auf 30.000 Euro geschätzt und können über längstens 5 Jahre abgeschrieben werden. Teilfonds, die innerhalb dieser 5 Jahres-Frist aufgelegt werden, tragen die Gründungskosten anteilig.

Hinweis zur Kostenbelastung bei Zielfondsinvestments

Soweit ein Teilfonds in Zielfonds anlegt, die von anderen Gesellschaften aufgelegt und/oder verwaltet werden, sind gegebenenfalls der jeweilige Ausgabeaufschlag bzw. eventuelle Rücknahmegebühren zu berücksichtigen. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass zusätzlich zu den Kosten, die dem Teilfondsvermögen gemäß den Bestimmungen dieses Allgemeinen Verwaltungsreglements, des Sonderreglements und des Verkaufsprospektes (nebst Anhängen) belastet werden, Kosten für das Management und die Verwaltung der Zielfonds, in welchen der Teilfonds anlegt sowie die Verwahrstellenvergütung, die Kosten der Wirtschaftsprüfer, Steuern sowie sonstige Kosten und Gebühren, auf das Fondsvermögen dieser Zielfonds anfallen werden und somit eine Mehrfachbelastung mit gleichartigen Kosten entstehen

kann. Im Übrigen gelten die Regelungen des allgemeinen Verwaltungsreglement Artikel 12 (Kosten).

BESTEuerung DES FONDSVERMÖGENS UND DER ERTRÄGE

Das Fondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg einer Steuer ("taxe d'abonnement") von 0,05% p.a., die vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Teilfondsvermögen zahlbar ist.

Allerdings können diese Einkünfte in Ländern, in denen Vermögenswerte der jeweiligen Teilfonds angelegt sind, der Quellenbesteuerung unterworfen werden. In solchen Fällen sind weder die Verwahrstelle noch die Verwaltungsgesellschaft zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

Zum 01. Juli 2005 ist die Richtlinie 2003/48/EG vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (EU-Zinssteuerrichtlinie) in Kraft getreten. Ziel dieser Richtlinie ist es, die effektive Besteuerung grenzüberschreitender Zinserträge von natürlichen Personen im Gebiet der EU sicherzustellen, hierzu soll generell ein Austausch von Informationen über Zinserträge erfolgen, die an natürliche Personen gezahlt werden, die in einem anderen EU-Staat steuerlich ansässig sind. Als Zinserträge gelten auch Einkünfte aus Investmentfonds, sofern diese in den Anwendungsbereich der EU-Zinssteuerrichtlinie fallen.

Luxemburg beteiligt sich seit dem 01. Januar 2015 am Informationsaustausch über Zinserträge im Sinne der EU-Zinssteuerrichtlinie. Das entsprechende Gesetz, das Gesetz vom 25. November 2014, trat am 25. November 2014 in Kraft.

Dem Anleger wird empfohlen, sich über etwaige gesetzliche oder steuerliche Folgen (auch bezüglich der Anwendung der EU-Zinsrichtlinie) nach dem Recht des Landes seiner Staatsangehörigkeit, seines Wohnsitzes oder seines gewöhnlichen Aufenthaltes zu informieren, die für Zeichnungen, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme oder die Übertragung der Anteile von Bedeutung sein könnten und, falls angebracht, beraten zu lassen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann weitere unverbindliche Informationen bezüglich der Besteuerung des Fonds und seiner Anleger in einzelnen Ländern auf ihrer Internetseite unter dem folgenden Link veröffentlichen:

https://www.axxion.de/fileadmin/user_upload/Anlegerinformationen/Steuerliche_Hinweise.pdf

Common Reporting Standard (CRS)

Beim Common Reporting Standard (CRS) handelt es sich um einen von der OECD entwickelten, weltweiten Berichtsstandard, welcher zukünftig einen umfassenden und multilateralen automatischen Informationsaustausch gewährleisten soll. Am 9. Dezember 2014 wurde die Richtlinie 2014/107/EU des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (die „CRS-Richtlinie“) verabschiedet,

die CRS-Richtlinie wurde in Luxemburg durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015 bezüglich des automatischen Austauschs von Finanzkontoinformationen im Bereich der Besteuerung umgesetzt („CRS-Gesetz“).

Das CRS-Gesetz verpflichtet die Luxemburger Finanzinstitute, Inhaber von finanziellen Vermögenswerten zu identifizieren und festzustellen, ob diese ihren steuerlichen Wohnsitz in Ländern haben, mit denen Luxemburg ein Abkommen zum Steuerinformationsaustausch geschlossen hat. Luxemburger Finanzinstitute melden daraufhin die Bankkontoinformationen wie Erträge, Gewinne und Kontensaldo der Vermögensinhaber an die Luxemburger Steuerbehörden, die diese Informationen anschließend einmal jährlich automatisch an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden übermitteln.

Der erste automatische Informationsaustausch im Rahmen dieses CRS innerhalb der Grenzen der europäischen Mitgliedstaaten erfolgte zum 30. September 2017 für die Daten des Jahres 2016. Bei Ländern die am CRS teilnehmen, die jedoch keine EU-Länder sind, wird der automatische Informationsaustausch unter CRS je nach Land frühestens 2017 erfolgen.

Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)

Die Bestimmungen des Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) wurden im Jahr 2010 in den Vereinigten Staaten von Amerika als Teil des Hiring Incentives to Restore Employment Act verabschiedet und dienen der Bekämpfung von Steuerflucht durch US-Bürger.

FATCA verpflichtet Finanzinstitutionen außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika („FFIs“) zur jährlichen Übermittlung von Informationen hinsichtlich Finanzkonten, die direkt oder indirekt von bestimmten US-Personen geführt werden, an die US-Steuerbehörden (Internal Revenue Service - IRS). Sofern FFIs es versäumen ihren FATCA relevanten Informationspflichten nachzukommen, wird eine Quellensteuer in Höhe von 30 % auf bestimmte US-Einkünfte dieser FFIs erhoben.

Am 28. März 2014 hat das Großherzogtum Luxemburg ein zwischenstaatliches Abkommen („IGA“) - gemäß Modell 1 - mit den Vereinigten Staaten von Amerika unterzeichnet um die Einhaltung von FATCA und die damit verbundene Berichterstattung zu erleichtern. Im Rahmen der Bedingungen der IGA wird die Verwaltungsgesellschaft dazu verpflichtet sein, den luxemburgischen Steuerbehörden jährlich bestimmte Informationen wie Erträge, Gewinne und Kontensaldo über US-Anleger (einschließlich indirekter Anlagen, die durch bestimmte passive Investmentgesellschaften gehalten werden) sowie über nicht US-amerikanische Finanzinstitute, die die FATCA-Bestimmungen nicht erfüllen, zu übermitteln. Diese Angaben werden von den Luxemburgischen Steuerbehörden an den IRS weitergeleitet.

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, die Bedingungen des IGA und des luxemburgischen Gesetzes vom 24. Juli 2015 zur Umsetzung des IGA in luxemburgisches Recht zu erfüllen.

Sollte die Verwaltungsgesellschaft oder der Fonds aufgrund unvollständiger, unrichtiger oder nicht wahrheitsgemäßer Angaben zum FATCA-Status eines Anlegers

zur Zahlung einer Quellensteuer oder zur Berichterstattung verpflichtet werden oder sonstigen Schaden erleiden, behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, unbeschadet anderer Rechte, Schadensersatzansprüche gegen den betreffenden Anleger geltend zu machen.

Anteilinhaber sollten sich von ihren eigenen Steuerberatern hinsichtlich der FATCA-Anforderungen, die für ihre persönlichen Umstände gelten, beraten lassen.

WICHTIGE HINWEISE ZUR ANLAGEPOLITIK SOWIE RISIKOBETRACHTUNG

Die Fondsanteile sind Wertpapiere, deren Preise durch die börsentäglichen Kursschwankungen der in den Teilfonds befindlichen Vermögenswerte bestimmt werden. Deshalb kann grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Wertpapieranlagen besitzen nicht nur die Möglichkeit zur Wertsteigerung des eingesetzten Kapitals, sondern sind auch vielfach mit erheblichen Risiken behaftet. Dies trifft insbesondere auf Anlagen in Aktien und in davon abgeleiteten Wertpapieren, wie Optionsscheinen, zu. Werden für einen Fonds wachstumsorientierte Nebenwerte erworben, enthalten diese neben den Chancen auf Kurssteigerungen auch besondere Risiken; sie unterliegen dem nicht vorhersehbaren Einfluss der Entwicklung der Kapitalmärkte und den besonderen Entwicklungen der jeweiligen Emittenten sowie ihrer vergleichsweise geringen Marktkapitalisierung.

Insbesondere Optionsscheine bergen erhöhte Risiken, da die Anlage in Optionsscheinen ebenso wie in Optionen und Finanzterminkontrakten und sonstigen derivativen Finanzinstrumenten einerseits einen im Verhältnis zum Kurswert des zugrunde liegenden Vermögenswertes relativ geringen Kapitaleinsatz verlangt und andererseits diese Optionsscheine und sonstigen derivativen Finanzinstrumente im Verhältnis zu den zugrunde liegenden Vermögenswerten umfangreiche Kursbewegungen aufweisen können ("Hebelwirkung").

Eine Beschreibung der Charakteristika und Risiken derivativer Finanzinstrumente findet sich in Artikel 4 des Verwaltungsreglements.

Zur Erzielung eines höheren Gewinnpotentials der Anlage kann auch in Wertpapieren von Emittenten aus Schwellenländern investiert werden. Bei Schwellenländern handelt es sich um Länder, die sich in einem Transformationsprozess hin zu einem modernen Industriestaat befinden und deshalb in der Regel über eine besonders dynamische wirtschaftliche Entwicklung verfügen. Daraus ergibt sich erfahrungsgemäß längerfristig ein überdurchschnittliches Wachstums- und Kurssteigerungspotential.

Anlagen in Schwellenländern unterliegen besonderen Risiken, die sich in starken Kursschwankungen (Volatilitäten) ausdrücken können. Diese können u.a. aus politischen Veränderungen, geringerer Liquidität der Märkte, wegen niedriger Börsenkapitalisierung oder Ausfallrisiken aufgrund abweichender Ursachen bei der Abwicklung von Geld- und Wertpapiergeschäften resultieren.

Im Hinblick auf Hedgefonds als Anlagegegenstände (Ziel-

Hedgefonds) ist Folgendes zu bedenken: Hedgefonds unterliegen aufsichtsrechtlich keinen Anlagevorschriften, damit kann in Anlagen mit erheblichem Risiko investiert werden, wodurch auch ein höheres Risiko bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals verbunden sein kann.

Es kann grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Jeder potentielle Anleger sollte sich daher bewusst sein, ob seine persönlichen Verhältnisse den Erwerb von Fondsanteilen erlauben.

Durch die Konzentration auf bestimmte Branchen kann die Anlage des Teilfondsvermögens in Abhängigkeit von politischen und wirtschaftlichen Faktoren eines Landes sowie von der weltökonomischen Situation bzw. Nachfrage an Ressourcen stärkeren Kursschwankungen unterliegen als die Wertentwicklung allgemeiner Börsentrends, welches zu einem erhöhten Investmentrisiko führen kann.

Eingeschränkte Bewertung und Rücknahme von Zielfondsanteilen

Die Zielfondsanteile, die für den Teilfonds erworben werden, sind in der Anteilrücknahme sowie in der Häufigkeit der Bewertung der Fondsanteile in der Regel eingeschränkt. Mit dem Erwerb derartiger Zielfonds ist die Gefahr verbunden, dass sie nicht rechtzeitig zurückgegeben und liquidiert werden können. Es besteht daher das Risiko, dass die Bewertung des Teilfondsvermögens am Bewertungstag in der Regel nicht auf tagesaktuellen Bewertungen der Zielfonds basieren wird.

Ferner ergibt sich aus den besonderen Charakteristika einzelner Anlagen, dass die Bewertung der Anlagen gemäß den Regelungen des allgemeinen Verwaltungsreglements zu Wertansätzen bzw. Kursen erfolgt, die erheblich unter den Einkaufswerten liegen können.

Bei der Umsetzung der teilfondsspezifischen Anlagestrategien sowie in Abhängigkeit der jeweiligen Marktsituation kann es zur einer erhöhten Portfolioumschlagshäufigkeit kommen. Die hierdurch entstehenden Transaktionskosten werden den jeweiligen Teilfonds belastet und können die Wertentwicklung des Teilfonds beeinträchtigen.

Leveragerisiko

Die Verwaltungsgesellschaft darf für den Fonds bzw. die einzelnen Teilfonds Derivategeschäfte tätigen. Der Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind insbesondere mit folgenden Risiken verbunden:

Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes vermindern. Vermindert sich der Wert bis zur Wertlosigkeit, kann die Verwaltungsgesellschaft gezwungen sein, die erworbenen Rechte verfallen zu lassen. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrundeliegenden Vermögenswertes kann der Fonds ebenfalls Verluste erleiden.

Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert

des Vermögens des Fonds stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist. Das Verlustrisiko kann bei Abschluss des Geschäfts nicht bestimmbar sein.

Ein liquider Sekundärmarkt für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt kann fehlen. Eine Position in Derivaten kann dann unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden.

Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Fonds gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass der Fonds zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet. Der Fonds erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.

Bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass die Gesellschaft für Rechnung des Fonds verpflichtet ist, die Differenz zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem Marktkurs zum Zeitpunkt der Glattstellung bzw. Fälligkeit des Geschäftes zu tragen. Damit würde der Fonds Verluste erleiden. Das Risiko des Verlusts ist bei Abschluss des Terminkontrakts nicht bestimmbar.

Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.

Die von der Verwaltungsgesellschaft getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von zugrundeliegenden Vermögensgegenständen, Zinssätzen, Kursen und Devisenmärkten können sich im Nachhinein als unrichtig erweisen.

Die den Derivaten zugrundeliegenden Vermögensgegenstände können zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht gekauft bzw. verkauft werden oder müssen zu einem ungünstigen Zeitpunkt gekauft oder verkauft werden.

Durch die Verwendung von Derivaten können potenzielle Verluste entstehen, die unter Umständen nicht vorhersehbar sind und sogar die Einschusszahlungen überschreiten können.

Durch den im Rahmen einer geplanten Kreditaufnahme vereinbarten Fremdkapitalzins erhöht sich die Eigenkapitalrentabilität der Emittenten. Solange der Fremdkapitalzins unter der Gesamtkapitalrendite der geplanten Investition liegt, wirkt sich dieser Hebeleffekt positiv aus. Eine Realisierung der dargestellten Risiken kann stärkere negative Auswirkungen auf die Auszahlungen an die Anleger haben.

Nachhaltigkeitsrisiko (ESG Risiko, Umwelt, Soziales, Unternehmensführung)

Nachhaltigkeitsrisiken („ESG-Risiken“) werden als die potenziellen negativen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsfaktoren auf den Wert einer Investition verstanden. Nachhaltigkeitsfaktoren sind Ereignisse oder Bedingun-

gen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie auf die Reputation eines Unternehmens haben können. Nachhaltigkeitsfaktoren lassen sich neben ihrer makroökonomischen Natur auch im Zusammenhang mit der direkten Tätigkeit des Unternehmens beschreiben. In den Bereichen Klima und Umwelt lassen sich makroökonomische Nachhaltigkeitsfaktoren in physische Risiken und Transitionsrisiken unterteilen. Physische Risiken beschreiben beispielsweise Extremwetterereignisse oder die Klimaerwärmung. Transitionsrisiken äußern sich beispielsweise im Zusammenhang mit der Umstellung auf eine kohlenstoffarme Energiegewinnung. Im Zusammenhang mit der direkten Tätigkeit eines Unternehmens sind beispielsweise Nachhaltigkeitsfaktoren wie Einhaltung von zentralen Arbeitsrechten oder Maßnahmen bezogen auf die Verhinderung von Korruption sowie eine umweltverträgliche Produktion präsent. Nachhaltigkeitsrisiken einer Anlage, hervorgerufen durch die negativen Auswirkungen der genannten Faktoren, können zu einer wesentlichen Verschlechterung der Finanzlage oder der Reputation, sowie der Rentabilität des zugrundeliegenden Unternehmens führen und sich erheblich auf den Marktpreis der Anlage auswirken.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageentscheidungsprozess

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt bei seinen Investmententscheidungen neben üblicher Finanzdaten auch Nachhaltigkeitsrisiken. Diese Berücksichtigung gilt für den gesamten Investitionsprozess, sowohl für die fundamentale Analyse von Investments, als auch für die Entscheidung. Bei der fundamentalen Analyse werden ESG Kriterien insbesondere bei der unternehmensinternen Marktbetrachtung berücksichtigt. Darüber hinaus werden ESG-Kriterien im gesamten Investment-Research integriert. Das beinhaltet die Identifikation von globalen Nachhaltigkeitstrends, finanziell relevanten ESG-Themen und Herausforderungen. Des Weiteren werden insbesondere Risiken, die sich aus den Folgen des Klimawandels ergeben können oder Risiken, die aufgrund der Verletzung international anerkannter Richtlinien entstehen, einer besonderen Prüfung unterworfen. Zu den international anerkannten Richtlinien zählen v.a. die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, ILO-Kernarbeitsnormen bzw. UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und den OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.

BESONDERER HINWEIS ZUM LIQUIDITÄTSRISIKO

Unter dem Liquiditätsrisiko versteht man das Risiko, einen bestimmten Vermögensgegenstand nicht zu einem angemessenen Preis an der Börse handeln zu können, da es aufgrund einer zu geringen Kauf bzw. Verkaufsbereitschaft der Anleger nicht zu einem Austausch am Markt kommt.

Dieses Risiko ist umso höher, je weniger Papiere eines bestimmten Wertes auf dem Markt vorhanden sind. Für die Zielfonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind. Der Erwerb

derartiger Vermögensgegenstände durch Zielfonds ist daher mit der Gefahr verbunden, dass Positionen nicht rechtzeitig zu einem angemessenen Preis glattgestellt werden können. Ferner dürfen für die Zielfonds Wertpapiere mit Lock-up Fristen oder sonstigen Verkaufs-beschränkungen verbunden erworben werden.

Bei Wertpapieren, die im Zuge einer Neuemission begeben werden und noch nicht an einer Börse notiert sind sowie bei Wertpapieren, die grundsätzlich nicht an Börsen notiert sind, besteht ein hohes Liquiditätsrisiko, da das in diesen Anlagen gebundene Anlagevermögen nicht bzw. stark eingeschränkt fungibel ist und nur schwer und zu einem nicht vorhersehbaren Preis und Zeitpunkt veräußert werden kann.

Den Anlegern wird empfohlen, sich durch regelmäßigen Kontakt mit ihren Beratern über die Entwicklung der Teilfonds und weitere Dispositionen zu informieren.

Durch die im Verwaltungsreglement aufgeführten Rücknahmebeschränkungen, die grundsätzlich die Rücknahme nur zu bestimmten Terminen vorsehen, sollte der Anleger daher finanziell in der Lage sein, eine entsprechende Rückzahlungsperiode zu tolerieren.

Kauf und Verkauf von Optionen sind mit besonderen Risiken verbunden.

Der Kaufpreis einer erworbenen Call- oder Put- Option kann verloren gehen. Wenn eine Call-Option verkauft wird, besteht die Gefahr, dass der Fonds nicht mehr an einer besonders starken Wertsteigerung des Wertpapiers teilnimmt.

Beim Verkauf von Put-Optionen besteht die Gefahr, dass der Fonds zur Abnahme von Wertpapieren zum Ausübungspreis verpflichtet ist, obwohl der Marktwert dieser Wertpapiere deutlich niedriger ist. Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren der Fall ist.

Es kann grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Jeder potentielle Anleger sollte sich darüber bewusst sein, ob seine persönlichen Verhältnisse den Erwerb von Anteilen erlauben.

Die Wertentwicklung der Anteilepreise der einzelnen Teilfonds wird im Verkaufsprospekt dargestellt, der am Sitz der Verwaltungsgesellschaft oder bei den Vertriebsstellen kostenlos erhältlich ist.

Anhang 1
ROOTS CAPITAL – APE One
Im Überblick

Wertpapierkennnummer

Anteilklasse A	A0Q88B
Anteilklasse B	A0Q88C

ISIN Code

Anteilklasse A	LU0386291404
Anteilklasse B	LU0386291586

Erstausgabepreis:

(zzgl. Ausgabeaufschlag; für beide Anteilklassen) EUR 100

Erstzeichnungsperiode:

(für beide Anteilklassen) 08. September 2008 - 19. September 2008

Zahlung des Erstausgabepreises

(Valutierung): 25. September 2008

Mindestzeichnungssumme:

200.000,- Euro

Risikoprofil des Teilfonds

Der Teilfonds berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken bei den Investitionsentscheidungen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Weiterführende Informationen zur Art und Weise der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen finden sich im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes. Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Aufgrund der Zusammensetzung des Teilfondsvermögens besteht ein sehr hohes Gesamtrisiko, dem aber sehr hohe Ertragschancen gegenüber stehen.

Die Risiken bestehen hauptsächlich aus Währungs-, Bonitäts- und Aktienkursrisiken sowie aus Risiken, die durch die Änderung des Marktzinsniveaus resultieren.

Durch die Konzentration auf bestimmte Branchen und Regionen kann die Anlage des Teilfondsvermögens in Abhängigkeit von politischen und wirtschaftlichen Faktoren eines Landes sowie von der weltökonomischen Situation bzw. Nachfrage an Ressourcen stärkeren

Kursschwankungen unterliegen als die Wertentwicklung allgemeiner Börsentrends, welches zu einem erhöhten Investmentrisiko führen kann.

Der Teilfonds kann zur Absicherung Geschäfte in Optionen, Finanzterminkontrakten, Devisenterminkontrakten, Swaps tätigen.

Ferner wird verwiesen auf die Erläuterungen und Ausführungen auf Seite 7 und 8 des Verkaufsprospektes mit der Überschrift: „BESONDERER HINWEIS ZUM LIQUIDITÄTS-RISIKO“ und „WICHTIGE HINWEISE ZUR ANLAGEPOLITIK SOWIE RISIKOBETRACHTUNG“

Die finanzielle Situation der Anleger sollte es erlauben, die Investition über eine Periode von 5 Jahren unangetastet zu lassen.

Den Anlegern wird empfohlen, sich durch regelmäßigen Kontakt mit ihren Beratern über die Entwicklung des Teilfonds und weitere Dispositionen zu informieren.

Typisches Anlegerprofil:

Der Fonds eignet sich für den **sehr wertpapiererfahrenen und sehr risikofreudig** orientierten Anleger. Der Anleger sollte über ausreichende Erfahrungen mit illiquiden Investments und/ oder mit Investments von hoher Schwankungsbreite („Volatilität“) verfügen.

Aufgrund des unvorhersehbaren Verlaufs der spezifischen Entwicklung der Emittenten und der Kapitalmärkte, der auch eine mehrjährige negative Entwicklung des Anteilpreises zur Folge haben kann, sollte der Anleger finanziell in der Lage sein, seine Investition über diese Periode unangetastet zu lassen.

Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger die Gesamtheit des ursprünglich investierten Kapitals zurückerhält. Es wird ein langfristiger Anlagehorizont empfohlen. Daher kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Es wird daraufhin gewiesen, dass den möglichen Renditechancen auch erhöhte Risiken bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals gegenüberstehen.

Im Übrigen wird auf die Hinweise im Verkaufsprospekt hingewiesen, die unter **„WICHTIGE HINWEISE ZUR ANLAGEPOLITIK SOWIE RISIKOBETRACHTUNG UND ZUR EINGESCHRÄNKTEN RÜCKNAHMEMÖGLICHKEIT“** gegeben werden.

Kosten, direkt vom Anleger zu tragen

Ausgabeaufschlag bis zu 6,75%

Rücknahmegebühr

Anteilklasse A

keine Gebühr

Anteilklasse B

bis zu 3%

Umtauschgebühr

keine

Dauer des Teilfonds

unbefristet

Kosten, direkt vom Teilfonds zu tragen

Verwaltungsvergütung

(in % des Teilfondsvermögens):

bis zu 2,40% p.a.

Performance-Fee

Ferner ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, pro Geschäftsjahr („Abrechnungsperiode“) eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance-Fee“) in Höhe von bis zu 10% des Betrages zu erhalten, um den der um Ausschüttungen oder Kapitalmaßnahmen bereinigte Anteilwert („Anteilwert“) am Ende einer Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes am Ende aller vorangegangenen Abrechnungsperioden übersteigt („all-time High Water Mark“).

Ausgangswert der erstmaligen High Water Mark ist der Anteilwert zum Geschäftsjahresende 31. Dezember 2021.

In der ersten Abrechnungsperiode nach Auflegung des Teilfonds / der Anteilklasse tritt an die Stelle der all-time High Water Mark der Anteilwert zu Beginn der ersten Abrechnungsperiode. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit der Auflegung der Anteilklasse / des Teilfonds.

Die Performance-Fee wird jeden Bewertungstag auf der Basis der durchschnittlichen Anzahl umlaufender Anteile berechnet und nach Ablauf der Abrechnungsperiode nachträglich ausgezahlt.

Entsprechend dem Ergebnis einer täglichen Berechnung wird eine rechnerisch angefallene Performance-Fee im Teilfondsvermögen / Anteilklassenvermögen je ausgegebenen Anteil zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem Teilfondsvermögen / dem Anteilklassenvermögen zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.

Prüfungs- und Aufsichtskosten, sonstiger Verwaltungsaufwand, Abonnementsteuer, Zulassungs- und sämtliche Vertriebskosten, Sonstige Aufwendungen etc.

Teilfondswährung

Euro

Nettoinventarwertberechnung

Freitags einer jeden Woche (Luxemburger Bankarbeitstag mit Ausnahme des 24. Dezember)

Indikativer Bewertungstag:

Letzter Bankarbeitstag eines Monats.

Bei diesem Bewertungstag handelt es sich um eine indikative Bewertung, welche nur zu Informationszwecken zur Verfügung gestellt wird. Anleger können zu diesem indikativen Bewertungstag keine Anteile des Teilfonds zeichnen, umtauschen oder zurückgeben.

Verwendung der Erträge

Anteilklasse A

Ausschüttend

Anteilklasse B

Ausschüttend

Vertriebsland

Großherzogtum Luxemburg

Bundesrepublik Deutschland: **Der Vertrieb von Anteilen des Teilfonds ROOTS CAPITAL – APE ONE in der Bundesrepublik Deutschland darf ausschließlich an semiprofessionelle und professionelle Anleger erfolgen. Der Vertrieb an Privatanleger ist in der Bundesrepublik Deutschland nicht zulässig.**

Ende des Geschäftsjahres

31. Dezember

Erstmals:

2009

Ungeprüfter Zwischenbericht:

31. Dezember 2008

Erster Bericht (geprüft):

31. Dezember 2009

Erster Bericht (ungeprüft):

30. Juni 2009

Allgemeines Verwaltungsreglement

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und des Anteilnehmers hinsichtlich des Sondervermögens bestimmen sich nach dem folgenden Allgemeinen Verwaltungsreglement sowie dem, im Anschluss an dieses Allgemeine Verwaltungsreglement abgedruckten, Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds.

Das Verwaltungsreglement trat erstmals am 08. September 2008 in Kraft und wurde erstmals am 27. Oktober 2008 mittels Hinterlegungsvermerk im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations veröffentlicht.

Die vorliegende, geänderte Fassung des Verwaltungsreglements tritt am 01. Januar 2022 in Kraft und wird auf der elektronischen Plattform Recueil électronique des sociétés et associations (www.rcsl.lu), unter der Registernummer (**K631**), offengelegt.

Artikel 1 - Der Fonds

1. Der Fonds ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen (*fonds commun de placement*) nach Teil II des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen ("Gesetz vom 17. Dezember 2010"), das für gemeinschaftliche Rechnung der Inhaber von Anteilen (im folgenden "Anteilhaber" genannt) unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird. Der Fonds unterliegt dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und dem Gesetz vom 12. Juli 2013 in der jeweils geltenden Fassung. Der Fonds besteht aus einem oder mehreren Teilfonds im Sinne des Artikels 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Die Konsolidierungswährung ist der Euro. Die Anteilhaber sind am Fonds durch Beteiligung an einem Teilfonds in Höhe ihrer Anteile beteiligt. Der Fonds erfüllt die Voraussetzungen eines alternativen Investmentfonds in Übereinstimmung mit Teil II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und des Gesetzes vom 12. Juli 2013 zur Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 08. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 („AIFM-Richtlinie“).
2. Die gegenseitigen vertraglichen Rechte und Pflichten der Anteilhaber und der Verwaltungsgesellschaft sowie der Verwahrstelle sind in diesem Allgemeinen Verwaltungsreglement in Verbindung mit dem Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds geregelt, dessen gültige Fassung sowie Änderungen derselben mittels Hinterlegungsvermerk auf der elektronischen Plattform Recueil électronique des sociétés et associations offengelegt werden und beim Handelsregister des Bezirksgerichts Luxemburg hinterlegt sind. Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anteilhaber das Allgemeine Verwaltungsreglement und das jeweilige Sonderreglement sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen derselben an.

3. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt außerdem einen Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) entsprechend den Bestimmungen des Luxemburger Rechts.
4. Das Netto-Fondsvermögen (Fondsvermögen abzüglich der dem Fonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten) muss innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des Fonds den Gegenwert von EUR 1.250.000 erreichen. Hierfür ist auf das Netto-Fondsvermögen des Fonds insgesamt abzustellen, das sich aus der Addition der Netto-Fondsvermögen der Teilfonds ergibt.
5. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit neue Teilfonds auflegen. Teilfonds können auf bestimmte Zeit errichtet werden.
6. Die im Allgemeinen Verwaltungsreglement aufgeführten Anlagebeschränkungen sind auf jeden Teilfonds separat anwendbar. Anlagebeschränkungen welche zudem auch für den Fonds insgesamt anwendbar sind, sind ebenfalls im Allgemeinen Verwaltungsreglement aufgeführt.
7. Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anteilhaber untereinander als eigenständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anteilhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilhaber der anderen Teilfonds getrennt. Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds lediglich für Verbindlichkeiten, welche von den betreffenden Teilfonds eingegangen werden.
8. Die Anteilwertberechnung erfolgt separat für jeden Teilfonds nach den in Artikel 7 des Allgemeinen Verwaltungsreglements festgesetzten Regeln.

Artikel 2 - Die Verwaltungsgesellschaft

1. Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die Axxion S.A., eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in Luxemburg.

Die Verwaltungsgesellschaft erfüllt die Voraussetzungen gemäß Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und ist zugelassener Verwalter alternativer Investmentfonds im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 2013.

2. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds im eigenen Namen, aber ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, die unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des Fonds bzw. seiner Teilfonds zusammenhängen.
3. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des Fonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest.
4. In ihrer Eigenschaft als Verwaltungsgesellschaft und Verwalter alternativer Investmentfonds ist die Axxion S.A. verantwortlich für die Anlageverwaltung (Portfolioverwaltung und Risikomanagement), die

Zentralverwaltung sowie für weitere Verwaltungsaufgaben, die nach luxemburgischen recht vorgeschrieben sind.

Um die potenziellen Berufshaftungsrisiken aus den Geschäftstätigkeiten, denen die Verwaltungsgesellschaft nach der Richtlinie 2011/61/EU nachgehen kann abzudecken, verfügt die Verwaltungsgesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 12. Juli 2013 über zusätzliche Eigenmittel, um potenzielle Haftungsrisiken aus beruflicher Fahrlässigkeit angemessen abzudecken.

Die Verwaltungsgesellschaft kann ihrerseits bestimmte Aufgaben weiter an Dritte übertragen, wobei die Aufgabe der Anlageverwaltung nur zum Teil übertragen werden kann. So ist entweder die Übertragung der Portfolioverwaltung oder des Risikomanagements möglich, jedoch dürfen nicht beide Teilaufgaben der Anlageverwaltung übertragen werden.

5. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung und auf eigene Kosten Anlageberater sowie Portfolioverwalter hinzuziehen.

Artikel 3 - Die Verwahrstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Banque de Luxembourg S.A. mit Sitz im Großherzogtum Luxemburg als Verwahrstelle bestellt. Die Funktion der Verwahrstelle richtet sich nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, dem Verwahrstellenvertrag, diesem Verwaltungsreglement sowie dem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen).

Artikel 4 – Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik

Die Anlageziele und die spezifische Anlagepolitik eines Teilfonds werden auf der Grundlage der nachfolgenden allgemeinen Richtlinien im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds festgelegt. Die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds umfasst dementsprechend die Anlage in Wertpapieren internationaler Emittenten und sonstigen zulässigen Vermögenswerten einschließlich flüssiger Mittel. Die Anlagebeschränkungen sind auf jeden Teilfonds separat anwendbar.

Für die Berechnung der Mindestgrenze für das Netto-Fondsvermögen gemäß Artikel 1 Nummer 4 des Verwaltungsreglements sowie für die in Artikel 4 Absatz 8 h) des Verwaltungsreglements aufgeführten Anlagegrenzen ist auf das Fondsvermögen des Fonds insgesamt abzustellen, das sich aus der Addition der Netto-Vermögen der Teilfonds ergibt.

1. Notierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Ein Fondsvermögen wird grundsätzlich in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten angelegt, die an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden geregelten Markt ("geregelter Markt") innerhalb der Kontinente von Europa, Nord- und Südamerika, Australien (mit Ozeanien), Afrika oder Asien amtlich notiert bzw. gehandelt werden.

2. Neuemissionen und Geldmarktinstrumente

Ein Fondsvermögen kann Neuemissionen enthalten, sofern diese

- a) in den Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder zum Handel an einem anderen geregelten Markt zu beantragen, und
- b) spätestens ein Jahr nach Emission an einer Börse amtlich notiert oder zum Handel an einem anderen geregelten Markt zugelassen werden. Sofern die Zulassung an einem der unter Nummer 1 dieses Artikels genannten Märkte nicht binnen Jahresfrist erfolgt, sind Neuemissionen als nicht notierte Wertpapiere gemäß Nummer 3 dieses Artikels anzusehen und in die dort erwähnte Anlagegrenze einzubeziehen.

3. Nicht notierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Bis zu 30% eines Netto-Teilfondsvermögens können in Wertpapieren und Geldmarkt-instrumenten angelegt werden, die weder an einer Börse amtlich notiert noch an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden. Soweit dies die Investition in Beteiligungen an Unternehmen betrifft, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, wird beachtet, dass solche Beteiligungen höchstens 20% des Wertes des Sondervermögens ausmachen dürfen.

4. Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren

Das Netto-Teilfondsvermögen kann in Anteilen von nach der geänderten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 13. Juli 2009 Nr. 2009/65/EG zugelassenen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren des offenen Typs ("OGAW") und/oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich der genannten Richtlinie mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat angelegt werden sowie andere OGA, die nicht von Artikel 1 Abs. 2 der geänderten Richtlinie erfasst werden, sofern

- das Schutzniveau der Anteilseigner der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilseigner eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind,
- die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,

- bis zu 30% des Netto-Teilfondsvermögens kann in ein und dieselben Ziel-OGA, die alternative Anlagestrategien verfolgen, angelegt werden. Für die Anwendung dieser Anlagegrenze von 30% ist jeder Teilfonds eines Ziel-OGA mit mehreren Teilfonds als eigenständiger Ziel-OGA anzusehen, unter der Bedingung, dass diese Teilfonds Dritten gegenüber nicht gesamtschuldnerisch für Verpflichtungen der verschiedenen Teilfonds haften. Das Netto-Teilfondsvermögen kann mehr als 50% der verbrieften Rechte eines Ziel-OGA halten, falls es sich bei diesem Ziel OGA um einen OGA mit mehreren Teilfonds handelt, unter der Bedingung, dass die Anlage des Netto-Teilfondsvermögens in die Rechtseinheit, die der Ziel-OGA mit mehreren Teilfonds darstellt, weniger als 50% des Nettovermögens des Netto-Teilfondsvermögens beträgt.
- Diese Beschränkungen sind auf den Erwerb von Anteilen von Ziel-OGA des offenen Typs nicht anwendbar, wenn diese Ziel-OGA Risikostreuungsregeln unterworfen sind, welche denen nach Teil II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 vergleichbar sind und wenn diese Ziel-OGA in ihrem Herkunftsland einer ständigen Aufsicht unterliegen, die durch eine Aufsichtsbehörde ausgeübt wird und die durch ein den Anlegerschutz bezweckendes Gesetz vorgesehen ist. Diese Ausnahmeregelung darf nicht zu einer exzessiven Konzentration der Anlagen des durch die dieses Rundschreiben erfassten OGA in einen einzigen Ziel-OGA führen, wobei für die Anwendung der vorliegenden Beschränkung jeder Teilfonds eines Ziel-OGA mit mehreren Teilfonds als eigenständiger Ziel-OGA anzusehen ist, unter der Bedingung, dass diese Teilfonds Dritten gegenüber nicht gesamtschuldnerisch für Verpflichtungen der verschiedenen Teilfonds haften.
- Diejenigen OGA, die hauptsächlich in anderen OGA anlegen, haben sicherzustellen, dass ihr Portfolio an Ziel-OGA hinreichende Liquiditätscharakteristika aufweist, die es ihnen ermöglichen, ihren Rückkaufverpflichtungen nachkommen zu können. Ihre Anlagepolitik hat eine hinreichende Beschreibung in diesem Sinne zu beinhalten.

5. Sichteinlagen

Es können Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten gehalten werden, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder – falls der satzungsmäßige Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet – es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Aufsichtsbehörde denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.

6. Abgeleitete Finanzinstrumente

Es können abgeleitete Finanzinstrumente,

einschließlich gleichwertiger abgerechneter Instrumente, die an einem der in Nummer 1 bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“) erworben werden, sofern

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne der Nummern 1. bis 10. oder um Finanz-, Rohstoff-, Hedgefondsindizes (wie bspw. HFRXGLE, HFRXEWE, MSHFCIAW oder MSHFCIEW, sowie gleichartige), Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der OGA gemäß seiner Anlageziele investieren darf,
- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassen wurden, oder von einer der CSSF gleichwertigen Aufsicht unterliegen sowie
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen.

7. Geldmarktinstrumente

Es können Geldmarktinstrumente erworben werden, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, aber liquide sind und deren Wert jederzeit bestimmt werden kann, sofern die Emission oder Emitent dieser Instrumente bereits Vorschriften über die Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und vorausgesetzt, diese Instrumente werden:

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der EU, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder Europäischen Investitionsbank, von einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Mitgliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, denen wenigstens ein Mitgliedstaat der EU angehört, begeben oder garantiert, oder
- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter Nummer 1 dieses Artikels bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
- von einem Institut begeben oder garantiert, dass gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, oder
- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, zweiten und dritten Gedankenstrichs

gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der 4. Richtlinie 2009/65/EG aufstellt, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch die Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

8. Anlagegrenzen

a)

- i) Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens können in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein- und desselben Emittenten angelegt werden. Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens dürfen in Einlagen ein und desselben Emittenten angelegt werden. Das Ausfallrisiko bei Geschäften mit OTC-Derivaten darf 10% des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne der Nummer 5 ist, oder höchstens 5% des Netto-Teilfondsvermögens in allen übrigen Fällen.

Ungeachtet der in i) aufgeführten Einzelobergrenzen darf das Netto-Teilfondsvermögen bei einem Emittenten höchstens zu 20% in einer Kombination aus

- von diesem Emittenten begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
- Einlagen und/oder
- von diesem Emittenten erworbenen OTC-Derivaten

investiert werden.

- ii) In Abweichung hiervon können bei einem Hauptinvestment bis zu 35% des Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapiere ein- und desselben Emittenten angelegt werden.

b) Die unter a. i Satz 1) genannten Prozentsätze erhöhen sich von 20% auf 25% für Schuldverschreibungen, welche von Kreditinstituten, die in einem Mitgliedstaat der EU ansässig sind, begeben werden, sofern

- diese Kreditinstitute auf Grund eines Gesetzes einer besonderen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Inhaber solcher Schuldverschreibungen unterliegen,
- der Gegenwert solcher Schuldverschreibungen dem Gesetz entsprechend in Vermögenswerten angelegt wird, die während der gesamten Laufzeit dieser Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und

- die erwähnten Vermögenswerte beim Ausfall des Emittenten vorrangig zur Rückzahlung von Kapital und Zinsen bestimmt sind.

c) Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 2009/65 EG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Paragraph vorgesehenen Anlagegrenzen als eine einzige Unternehmensgruppe anzusehen. Kumulativ dürfen bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe angelegt werden.

d) Unbeschadet der unter a) i. festgelegten Anlagegrenzen werden die unter a. genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten auf höchstens 35% angehoben, wenn es gemäß den Gründungsdokumenten des Teilfonds Ziel seiner Anlagepolitik ist, einen bestimmten, von der Luxemburger Aufsichtsbehörde anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die im Satz 1 festgelegte Grenze wird auf höchstens 50% angehoben, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere bei geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten zulässig.

e) **Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen Teilfonds abweichend von a. bis c. ermächtigt werden, unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung bis zu 100% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anzulegen, die von einem Mitgliedstaat der EU, dessen Gebietskörperschaften, von einem Staat, der Mitgliedstaat der OECD ist oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen wenigstens ein Mitgliedstaat der EU angehört, begeben oder garantiert werden, sofern diese Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei Wertpapiere aus ein- und derselben Emission 30% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.**

f)

- i) Für den Teilfonds dürfen Anteile von anderen OGAW und/oder OGA im Sinne der Nummer 4 erworben werden, sofern der Teilfonds höchstens 50% seines Vermögens in Anteilen ein

und desselben OGAW bzw. sonstigen OGA anlegt. Zum Zwecke der Anwendung dieser Anlagegrenze wird jeder Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 als eigenständiger Emittent unter der Voraussetzung betrachtet, dass die Trennung der Haftung der Teilfonds in Bezug auf Dritte sichergestellt ist.

- ii) Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 50% des Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen. In den Fällen, in denen der Teilfonds Anteile eines anderen OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, müssen die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA hinsichtlich der Obergrenzen der Nummer 8 a. bis c. nicht berücksichtigt werden.

g) Die Verwaltungsgesellschaft darf für jeden Fonds höchstens

- 25% der von einem einzigen Emittenten ausgegebenen Aktien,
- 25% der von einem einzigen Emittenten ausgegebenen Schuldverschreibungen,
- 50% der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA,
- 25% der von einem einzigen Emittenten ausgegebenen Geldmarktinstrumente,

erwerben.

Die Anlagegrenzen des zweiten, dritten und vierten Gedankenstriches bleiben insoweit außer Betracht, als das Gesamtemissionsvolumen der erwähnten Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente bzw. die Zahl der im Umlauf befindlichen Anteile oder Aktien eines OGA zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht ermittelt werden können.

Die hier unter h. aufgeführten Anlagegrenzen sind auf solche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente nicht anzuwenden, die von Mitgliedstaaten der EU und deren Gebietskörperschaften oder von Staaten, die nicht Mitgliedstaat der EU sind, begeben oder garantiert oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört.

Die hier unter h. aufgeführten Anlagegrenzen sind ferner nicht anwendbar auf den Erwerb von Aktien an Gesellschaften mit Sitz in einem Staat, der nicht Mitgliedstaat der EU ist, sofern:

- solche Gesellschaften hauptsächlich Wertpapiere von Emittenten mit Sitz in diesem Staat erwerben,
- der Erwerb von Aktien einer solchen Gesellschaft aufgrund gesetzlicher Bestimmungen dieses Staates den einzigen Weg darstellt, um in Wertpapieren von Emittenten mit Sitz in diesem Staat zu investieren,

- die erwähnten Gesellschaften im Rahmen ihrer Anlagepolitik Anlagegrenzen respektieren, die denjenigen der Nummer 8 a. bis d. und f. sowie h. 1. bis 4. Gedankenstrich des Verwaltungsreglements entsprechen. Bei Überschreitung der Anlagegrenzen der Nummer 8 a. bis d. und f. sind die Bestimmungen der Nummer 18 sinngemäß anzuwenden.

Für einen Teilfonds dürfen abgeleitete Finanzinstrumente eingesetzt werden, sofern das hiermit verbundene Gesamtrisiko das Netto-Teilfondsvermögen nicht überschreitet. Bei der Berechnung der Risiken werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige vorhersehbare Marktentwicklungen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieses Absatzes mitberücksichtigt werden.

- h) Beteiligungen an Unternehmen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, dürfen lediglich 20% des Wertes des Teilfondsvermögens ausmachen.
- i) Edelmetalle, Derivate und unverbriefte Darlehensforderungen dürfen insgesamt nicht mehr als 30% des Wertes des Teilfondsvermögens übersteigen.
- j) Private-Equity-Investitionen, gleich ob unmittelbar oder mittelbar, dürfen 10% des Wertes des Teilfondsvermögens nicht übersteigen.
- k) Sofern – unter Beachtung des Grundsatzes der Risikomischung – ein hoher Anteil an liquiden Mitteln, etwa in Form von Bankguthaben oder Geldmarktinstrumenten, gehalten werden soll, wird beachtet, dass nur bis zu 20% des Teilfondsvermögens in Bankguthaben bei je einem Kreditinstitut eingelegt werden darf.

9. Optionen

- a) Eine Option ist das Recht, einen bestimmten Vermögenswert während eines bestimmten Zeitraums zu einem im Voraus bestimmten Preis ("Ausübungspreis") zu kaufen (Kauf- oder "Call"-Option) oder zu verkaufen (Verkaufs- oder "Put"-Option). Der Preis einer Call- oder Put-Option ist die Options-"Prämie".

Kauf und Verkauf von Optionen sind mit besonderen Risiken verbunden:

Die entrichtete Prämie einer erworbenen Call- oder Put-Option kann verlorengehen, sofern der Kurs des der Option zugrundeliegenden Wertpapiers sich nicht erwartungsgemäß entwickelt und es deshalb nicht im Interesse des Teilfonds liegt, die Option auszuüben.

Wenn eine Call-Option verkauft wird, besteht das Risiko, dass der Teilfonds nicht mehr an einer möglicherweise erheblichen Wertsteigerung des Wertpapiers teilnimmt beziehungsweise sich bei Ausübung der Option durch den Vertragspartner zu ungünstigen Marktpreisen eindecken muss.

Beim Verkauf von Put-Optionen besteht das Risiko, dass der Teilfonds zur Abnahme von Wertpapieren zum Ausübungspreis verpflichtet ist, obwohl der Marktwert dieser Wertpapiere bei Ausübung der Option deutlich niedriger ist.

Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Teilfondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren der Fall ist.

- b) Die Verwaltungsgesellschaft kann unter Beachtung der in diesem Artikel erwähnten Anlagebeschränkungen für einen Teilfonds Call-Optionen und Put-Optionen auf Wertpapiere, Börsenindizes, Finanzterminkontrakte und sonstige Finanzinstrumente kaufen und verkaufen, sofern diese Optionen an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden.

Darüber hinaus können für einen Teilfonds Optionen der beschriebenen Art ge- und verkauft werden, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden ("over-the-counter" oder "OTC"-Optionen), sofern die Vertragspartner des Teilfonds erstklassige, auf solche Geschäfte spezialisierte Finanzinstitute und Teilnehmer an den OTC-Märkten sind und einer bonitätsmäßig einwandfreien Einstufung durch eine international anerkannte Ratingagentur unterliegen.

10. Finanzterminkontrakte

- a) Finanzterminkontrakte sind gegenseitige Verträge, welche die Vertragsparteien verpflichten, einen bestimmten Vermögenswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt zu einem im Voraus bestimmten Preis abzunehmen beziehungsweise zu liefern. Dies ist mit erheblichen Chancen, aber auch Risiken verbunden, weil jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße ("Einschluss") sofort geleistet werden muss. Kursausschläge in die eine oder andere Richtung können, bezogen auf den Einschuss, zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten führen.
- b) Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen Teilfonds Finanzterminkontrakte als Zinsterminkontrakte sowie als Kontrakte auf Börsenindizes kaufen und verkaufen, soweit diese Finanzterminkontrakte an hierfür vorgesehenen Börsen oder anderen geregelten Märkten gehandelt werden.
- c) Durch den Handel mit Finanzterminkontrakten kann die Verwaltungsgesellschaft bestehende Aktien- und Rentenpositionen gegen Kursverluste oder Zinsänderungsrisiken absichern. Mit dem gleichen Ziel kann die Verwaltungsgesellschaft Call-Optionen auf Finanzinstrumente verkaufen oder Put-Optionen auf Finanzinstrumente kaufen.
- d) Ein Teilfonds kann Finanzterminkontrakte zu Absicherungszwecken, zu Spekulationszwecken sowie zur effizienten Portfolioverwaltung kaufen und verkaufen.

Die Gesamtheit der Verpflichtungen aus Finanzterminkontrakten und Optionsgeschäften, die nicht der Absicherung von Vermögenswerten dienen, darf

das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen zu keiner Zeit übersteigen. Hierbei bleiben Verpflichtungen aus Verkäufen von Call-Optionen außer Betracht, die durch angemessene Werte im jeweiligen Teilfondsvermögen unterlegt sind.

11. Wertpapierpensionsgeschäfte

Der Teilfonds wird keine Wertpapierpensionsgeschäfte im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 durchführen.

12. Wertpapierleihe

Die Verwaltungsgesellschaft wird keine Wertpapierleihgeschäfte im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 für Rechnung des jeweiligen Teilfondsvermögens abschließen.

13. Sonstige Techniken und Instrumente

- a) Die Verwaltungsgesellschaft kann sich für einen Teilfonds sonstiger Techniken und Instrumente bedienen, die Wertpapiere oder Indizes zum Gegenstand haben, sofern die Verwendung solcher Techniken und Instrumente im Hinblick auf die ordentliche Verwaltung des jeweiligen Teilfondsvermögens erfolgt.
- b) Dies gilt insbesondere für Tauschgeschäfte mit Zinssätzen, welche im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu Sicherungszwecken vorgenommen werden können. Diese Geschäfte sind ausschließlich mit auf solche Geschäfte spezialisierten Finanzinstituten bester Bonität zulässig und dürfen zusammen mit den in Absatz 8 dieses Artikels beschriebenen Verpflichtungen grundsätzlich den Gesamtwert der von dem jeweiligen Teilfonds in den entsprechenden Währungen gehaltenen Vermögenswerte nicht übersteigen.
- c) Dies gilt ferner für Index-Zertifikate. Index-Zertifikate sind am Kapitalmarkt begebene Inhaberschuldverschreibungen, die eine Rückzahlung unter Berücksichtigung der relativen Indexveränderung, gegebenenfalls bis zu einem vereinbarten Höchstkurs, am jeweiligen Berechnungstag verbrieften. Der Kurs dieser Index-Zertifikate richtet sich insbesondere nach dem jeweiligen aktuellen Indexstand, ihre Rückzahlung nach den jeweiligen Emissionsbedingungen. Dabei unterscheiden sich Index-Zertifikate von verbrieften Index-Optionen und Optionsscheinen dadurch, dass es sich nicht um Termingeschäfte handelt und die für Optionen signifikante Hebelwirkung, die Optionsprämie und der Ausübungspreis fehlen.
- c) Die Verwaltungsgesellschaft wird für den Teilfonds keine Total Return Swaps oder andere Derivate mit denselben Eigenschaften im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und

des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abschließen.

14. Flüssige Mittel

Unter Beachtung des Grundsatzes der Risikomischung darf das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen in flüssigen Mitteln bei der Verwahrstelle und bei sonstigen Banken gehalten werden. Es wird beachtet, dass Bankguthaben nur in Höhe von bis zu 20% des Wertes des Teilfondsvermögens bei je einem Kreditinstitut eingelegt werden dürfen.

15. Devisensicherung

- a) Zur Absicherung von Devisenrisiken kann ein Teilfonds Devisenterminkontrakte verkaufen sowie Call-Optionen auf Devisen verkaufen und Put-Optionen auf Devisen kaufen, sofern solche Devisenkontrakte oder Optionen an einer Börse oder an einem geregelten Markt oder sofern die erwähnten Optionen als OTC-Optionen im Sinne von Absatz 9 b. gehandelt werden, unter der Voraussetzung, dass es sich bei den Vertragspartnern um erstklassige Finanzeinrichtungen handelt, die auf derartige Geschäfte spezialisiert sind und die einer bonitätsmäßig einwandfreien Einstufung durch eine international anerkannte Ratingagentur unterliegen.
- b) Ein Teilfonds kann zu Absicherungszwecken, zu Spekulationszwecken sowie zur effizienten Portfolioverwaltung außerdem auch Devisen auf Termin verkaufen beziehungsweise umtauschen im Rahmen freihändiger Geschäfte, die mit erstklassigen, auf solche Geschäfte spezialisierten Finanzinstituten abgeschlossen werden.
- c) Devisensicherungsgeschäfte setzen in der Regel eine unmittelbare Verbindung zu den abgesicherten Werten voraus. Sie dürfen daher grundsätzlich die in der gesicherten Währung vom Teilfonds gehaltenen Werte weder im Hinblick auf das Volumen noch bezüglich der Restlaufzeit überschreiten.

16. Weitere Anlagerichtlinien

- a) Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in den Nummern 4., 6. und 7 genannten Finanzinstrumenten sind nicht zulässig.
- b) Ein Teilfondsvermögen darf nicht zur festen Übernahme von Wertpapieren benutzt werden.

17. Kredite und Belastungsverbote

- a) Ein Teilfondsvermögen darf nur insoweit zur Sicherung verpfändet, übereignet bzw. abgetreten oder sonst belastet werden, als dies an einer Börse oder einem anderen Markt aufgrund verbindlicher Auflagen gefordert wird.
- b) Kredite dürfen bis zu einer Obergrenze von 20% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens aufgenommen werden, auch zu Investitionszwecken. Daneben kann ein Teilfonds Fremdwährungen im Rahmen eines "back-to-back"-Darlehens erwerben.

- c) Im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Zeichnung nicht voll einbezahlter Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder anderer in den Nummern 4., 6. und 7 genannten Finanzinstrumente können Verbindlichkeiten zu Lasten eines Teilfondsvermögens übernommen werden, die jedoch zusammen mit den Kreditverbindlichkeiten gemäß Buchstabe b. 20% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.
- d) Zu Lasten eines Teilfondsvermögens dürfen weder Kredite gewährt noch für Dritte Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen werden.

18. Überschreitung von Anlagegrenzen

- a) Anlagebeschränkungen dieses Artikels müssen nicht eingehalten werden, sofern sie im Rahmen der Ausübung von Bezugsrechten, die den im jeweiligen Teilfondsvermögen befindlichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten beigelegt sind, überschritten werden.
- b) Neu aufgelegte Teilfonds können für eine Frist von sechs Monaten ab Genehmigung des Teilfonds von den Anlagegrenzen nach Nummer 8 a. bis f. dieses Artikels abweichen.
- c) Werden die in diesem Artikel genannten Anlagebeschränkungen unbeabsichtigt oder durch Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so wird die Verwaltungsgesellschaft vorrangig anstreben, die Normalisierung der Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber zu erreichen.

Ist der Emittent eine juristische Person mit mehreren Teilfonds, bei dem das Vermögen eines Teilfonds ausschließlich für die Ansprüche der Anleger dieses Teilfonds sowie für diejenigen der Gläubiger, deren Forderung aufgrund der Gründung, der Funktionsweise oder der Liquidation dieses Teilfonds entstanden sind, haftet, wird zum Zwecke der Anwendung der Risikostreuungsregelungen nach Nummer 8 Buchstaben a. bis d. sowie f. dieses Artikels jeder Teilfonds als gesonderter Emittent angesehen.

Artikel 5 – Fondsanteile – Ausgabe von Anteilen

1. Fondsanteile sind Anteile an dem jeweiligen Teilfonds. Die Anteile können in der Form von Inhaber- oder Namensanteilen ausgegeben werden. Die Anteile können als Teilstücke bis zu einem Tausendstel eines Anteils, in ganzen Stücken oder in der Form von Sammelzertifikaten ausgegeben werden, in Stückelungen von 10 oder 100 Anteilen. Teilstücke welche in der Form von Inhaberanteilen ausgegeben werden können nicht materiell geliefert werden und werden bei der Verwahrstelle auf einem Wertpapierkonto verwahrt, das zu diesem Zweck zu eröffnen ist. Namensanteile können durch schriftliche Anweisung an den Transferagent auf Dritte übertragen werden.
2. Alle Fondsanteile an einem Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte. Innerhalb eines Teilfonds können unterschiedliche Anteilsklassen existieren, die sich hinsichtlich der Mindestzeichnungssumme, der Währung, der Gebührenstruktur

und der Ertragsverwendung unterscheiden können. Innerhalb einer Anteilsklasse findet eine Gleichbehandlung aller Anteilinhaber statt.

3. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, innerhalb eines Teilfonds zwei oder mehrere Anteilsklassen vorzusehen. Die Anteilsklassen können sich in ihren Merkmalen und Rechten nach der Art der Verwendung ihrer Erträge, nach der Gebührenstruktur oder anderen spezifischen Merkmalen und Rechten unterscheiden. Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilsklasse beteiligt. Sofern für die jeweiligen Teilfonds Anteilsklassen gebildet werden, findet dies unter Angabe der spezifischen Merkmale oder Rechte im entsprechenden Sonderreglement zum Verkaufsprospekt Erwähnung.
4. Im Falle von Sparplänen wird höchstens ein Drittel von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen für die Deckung von Kosten verwendet und die restlichen Kosten auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt.
5. Der Erwerb von Anteilen erfolgt zum Ausgabepreis des jeweiligen Bewertungstages. Zeichnungsanträge, welche bis spätestens 16:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am Vortag eines Bewertungstages bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des nächsten Bewertungstages abgerechnet. Zeichnungsanträge, welche nach 16:30 Uhr des Vortages eines Bewertungstages (Luxemburger Zeit) eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des übernächsten Bewertungstages abgerechnet. Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 7 des Allgemeinen Verwaltungsreglements zuzüglich eines Ausgabeaufschlages, welcher zugunsten der Verwaltungsgesellschaft oder der Vertriebsstellen erhoben werden kann, dessen maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds im betreffenden Anhang zu dem Verkaufsprospekt aufgeführt wird. Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem betreffenden Bewertungstag (unter Ausschluss des Bewertungstags) bei einer der nachgenannten Stellen unter Ausschluss der deutschen Vertriebsstelle zahlbar. Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch ermächtigt, Anteile erst auszugeben, wenn der Ausgabepreis bereits bei einer dieser Stellen eingegangen ist. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.
6. Fondsanteile können bei der Register- und Transferstelle bzw. ggf. über die depotführende Stelle des Investors oder den Vertriebsstellen erworben werden.. Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Register- und Transferstelle zugeteilt und in entsprechender Höhe auf einem vom Zeichner anzugebenden Depot gutgeschrieben.
7. Die Verwaltungsgesellschaft kann abweichend von Artikel 6 Nr. 3 des allgemeinen Verwaltungsreglements, im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg, Anteile gegen Lieferung von Wertpapieren ausgeben, vo-

rausgesetzt, dass diese Wertpapiere in den Rahmen der Anlagepolitik sowie der Anlagebeschränkungen des betreffenden Teilfonds passen. Im Zusammenhang mit der Ausgabe von Anteilen gegen Lieferung von Wertpapieren muss der Wirtschaftsprüfer des Fonds ein Gutachten zur Bewertung der einzubringenden Wertpapiere erstellen. Die Kosten einer in der vorbeschriebenen Weise durchgeführten Ausgabe von Anteilen trägt der Zeichner, der diese Vorgehensweise verlangt.

Artikel 6 - Beschränkungen der Ausgabe von Anteilen

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen oder Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, wenn dies im Interesse der Anteilinhaber, im öffentlichen Interesse, zum Schutz des Fonds bzw. des jeweiligen Teilfonds oder der Anteilinhaber erforderlich erscheint.
2. In diesem Fall wird die Verwahrstelle auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsaufträge eingehende Zahlungen unverzüglich zurückerstatten.

Artikel 7 - Anteilwertberechnung

Der Wert eines Anteils (der "Anteilwert") lautet auf die im Sonderreglement des entsprechenden Teilfonds festgelegte Währung (die "Teilfondswährung"). Unbeschadet einer anderweitigen Regelung im Sonderreglement eines entsprechenden Teilfonds wird der Anteilwert von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Verwahrstelle an jedem Bewertungstag, berechnet. Die Berechnung für jede Anteilsklasse erfolgt durch Teilung des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens des jeweiligen Teilfonds durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile jeder Klasse an diesem Teilfonds. Soweit in Jahres- und Halbjahresberichten sowie sonstigen Finanzstatistiken aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemäß den Regelungen des Allgemeinen Verwaltungsreglements Auskunft über die Situation des Fondsvermögens des Fonds insgesamt gegeben werden muss, werden die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in die Referenzwährung umgerechnet. Das Vermögen jedes Teilfonds wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

1. Investmentanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet. Insbesondere Hegefonds-Investmentanteile, die zum Bewertungstag des Teilfonds keinen aktuellen Rücknahmepreis berechnen, werden zum letzten und erhältlichen Nettoinventarwert bewertet.
2. Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet.
3. Geldmarktpapiere bzw. Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren bezahlten Kurs bewertet.
4. Geldmarktpapiere bzw. Wertpapiere, die nicht an

einer Börse notiert sind, die aber auf einem anderen geregelten, anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Markt gehandelt werden, werden zu dem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Geldmarktpapiere bzw. Wertpapiere verkauft werden können.

5. Geldmarktpapiere bzw. Wertpapiere, die weder an einer Börse amtlich notiert, noch auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden mit ihrem „Fair Value“ bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar festlegbaren Bewertungsregeln festlegt, bewertet.
6. Festgelder können zum Renditekurs bewertet werden, sofern ein entsprechender Vertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle geschlossen wurde, gemäß dem die Festgelder jederzeit kündbar sind und der Renditekurs dem Realisierungswert entspricht.
7. Optionen werden grundsätzlich zu den letzten verfügbaren Börsenkursen bzw. Maklerpreisen bewertet. Sofern ein Bewertungstag gleichzeitig Abrechnungstag einer Option ist, erfolgt die Bewertung der entsprechenden Option zu ihrem jeweiligen Schlussabrechnungspreis („settlement price“).
8. Die auf Geldmarktpapiere bzw. Wertpapiere entfallenden anteiligen Zinsen werden mit einbezogen, soweit sie nicht bereits im Kurswert enthalten sind.
9. Alle anderen Vermögenswerte werden mit ihrem „Fair Value“ bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar festgelegten Bewertungsregeln festgelegt hat.
10. Alle nicht auf die jeweilige Teilfondswährung lautenden Vermögenswerte werden zum letzten Devisenmittelkurs in die Teilfondswährung umgerechnet.
11. Dazu werden die Vermögenswerte des Fonds, die an einer Börse notiert sind, zum letzten verfügbaren bezahlten Börsenkurs bewertet. Falls solche Kurse nicht marktgerecht sind oder falls für andere als unter Artikel 7 des Verwaltungsreglements genannten Wertpapiere keine Kurse festgelegt werden, werden diese Wertpapiere ebenso wie sonstige Vermögenswerte zum aktuellen Kurswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar festlegbaren Regeln festlegt. Edelmetallkonten, Edelmetallzertifikate und Termin- und Optionsgeschäfte mit Bezug auf Edelmetalle werden mit ihrem täglich ermittelten Marktwert bewertet.

Artikel 8 - Einstellung der Berechnung des Anteilwertes

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese

Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:

- a) während der Zeit, in der die Anteilwertberechnung von Zielfonds, in welchen ein wesentlicher Teil des Fondsvermögens des betreffenden Teilfonds angelegt ist, ausgesetzt ist, oder wenn eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, an/auf welcher(m) ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte notiert oder gehandelt werden, aus anderen Gründen als gesetzlichen oder Bankfeiertagen, geschlossen ist oder ein Handel in einem Umfang nicht möglich ist, der die Bestimmung angemessener Kurse ermöglicht;
- b) wenn die gewöhnlich für die Wertbestimmung der Vermögenswerte eines Teilfonds verwendeten Informations- oder Berechnungsquellen nicht verfügbar sind;
- c) während eines Zeitraums, in dem ein Ausfall oder eine Fehlfunktion des Kommunikationsnetzes oder der verwendeten IT-Einrichtungen auftritt, die üblicherweise für die Bestimmung des Preises oder des Wertes des Vermögens eines Teilfonds verwendet werden, oder die für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil erforderlich sind;
- d) wenn Umtausch- oder Kapitaltransferbeschränkungen oder sonstige Einschränkungen die Ausführung von Transaktionen eines Teilfonds verhindern oder der Ausführung von Transaktionen zu den für solche Transaktionen normalen Wechselkursen und Bedingungen entgegenstehen;
- e) wenn Umtausch- oder Kapitaltransferbeschränkungen oder sonstige Einschränkungen die Rückführung von Vermögenswerten eines Teilfonds zur Leistung von Zahlungen für die Rücknahme von Anteilen verhindern oder der Ausführung einer solchen Rückführung zu den für derartige Rückführungen normalen Wechselkursen und Bedingungen entgegenstehen;
- f) wenn das rechtliche, politische, wirtschaftliche, militärische oder monetäre Umfeld oder ein Fall höherer Gewalt verhindert, dass Vermögen eines Teilfonds in der üblichen Weise zu verwalten und/oder die angemessene Ermittlung des Vermögens verhindert;
- g) wenn aus einem anderen Grund die Preise oder Vermögenswerte eines Teilfonds nicht zeitnah oder genau ermittelt werden können oder wenn es aus sonstigen Gründen unmöglich ist, die Vermögenswerte eines Teilfonds in der üblichen Weise und/oder ohne wesentliche Beeinträchtigungen der Interessen der Anteilinhaber zu veräußern;
- h) im Falle einer Mitteilung an die Anteilinhaber zum Zwecke der Auflösung und Liquidation des Fonds oder zur Information der Anteilinhaber über den Ablauf der Liquidation eines Teilfonds oder einer Anteilklasse und ganz allgemein während des Liquidationsprozesses des Fonds, eines Teilfonds oder einer Anteilklasse;

- i) während des Verfahrens zur Festlegung der Umtauschverhältnisse im Rahmen einer Verschmelzung, einer Einbringung von Vermögenswerten, einer Vermögens- oder Aufspaltung oder anderer restrukturierender Geschäfte;
- j) während eines Zeitraums, in dem der Handel mit Anteilen eines Teilfonds oder einer Anteilklasse an einer relevanten Börse, an der die Anteile notiert sind, ausgesetzt, eingeschränkt oder geschlossen ist;
- k) in Ausnahmefällen, wenn die Verwaltungsgesellschaft es für notwendig hält, um irreversible negative Auswirkungen auf den Fonds, einen Teilfonds oder eine Anteilklasse abzuwenden, unter Beachtung des Grundsatzes der fairen Behandlung der Anteilhaber in ihrem besten Interesse;
- l) in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Fondsanlagen nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen;
- m) wenn auf Ebene eines Master-OGAWs, ob auf eigener Initiative oder auf Nachfrage der zuständigen Aufsichtsbehörde, die Ausgabe und Rücknahme seiner Anteile ausgesetzt wurde, so kann auf Ebene des als Feeder aufgesetzten Teilfonds die Berechnung des Nettoinventarwertes während eines Zeitraumes der dem Zeitraum der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes auf Ebene des Master-OGAW entspricht, ausgesetzt werden;
- n) in Fällen, wo die Berechnung von Fondsanteilen sowie Zertifikaten, in die das jeweilige Teilfondsvermögen in wesentlichen Teilen angelegt ist, ausgesetzt wurde und keine aktuelle Bewertung der Fondsanteile sowie Zertifikate zur Verfügung steht.

Solange die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil zeitweilig eingestellt ist, werden auch die Ausgabe, Rücknahme und der Umtausch von Anteilen eingestellt. Die zeitweilige Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil von Anteilen eines Teilfonds führt nicht zur zeitweiligen Einstellung hinsichtlich anderer Teilfonds, die von dem betreffenden Ereignis nicht berührt sind.

- 2. Alle Anleger, insbesondere Anleger welche einen Zeichnungsantrag bzw. Rücknahmeauftrag oder einen Umtauschantrag gestellt haben, werden von einer Einstellung der Anteilwertberechnung unverzüglich benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt.
- 3. Zeichnungs-, Rücknahme-, bzw. Umtauschanträge verfallen im Falle einer Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes automatisch. Der Anleger bzw. potentielle Anleger wird darüber informiert, dass nach der Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes die Zeichnungs-, Rücknahme-, bzw. Umtauschanträge erneut eingereicht werden müssen.

- 4. Jeder Antrag für die Zeichnung, die Rücknahme oder den Umtausch kann im Fall einer Aussetzung der Berechnung des Anteilwertes vom Anteilhaber bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung widerrufen werden.

Artikel 9 – Rücknahme und Umtausch von Anteilen

- 1. Die Anteilhaber sind berechtigt, die Rücknahme ihrer Anteile zum Anteilwert unter folgender Einschränkung zu verlangen: Die Rücknahme von Anteilen erfolgt ausschließlich zu einem festgelegten Zeitpunkt („Rücknahmetag“). Der Rücknahmetag wird im jeweiligen Sonderreglement genannt. Mit Blick auf die Rücknahme von Anteilen kann die Verwaltungsgesellschaft einen Annahmeschluss für Rücknahmeaufträge festlegen, der in diesem Fall im jeweiligen Sonderreglement des Teilfonds genannt ist. Diese Rücknahme erfolgt zum Rücknahmepreis (Anteilwert abzüglich etwaiger Rücknahmegebühren) gemäß Artikel 7 des Allgemeinen Verwaltungsreglements und nur an einem Bewertungstag im Sinne von Artikel 5 Nr. 5 des Allgemeinen Verwaltungsreglements. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt unverzüglich nach dem entsprechenden Bewertungstag, spätestens aber innerhalb von 7 Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem entsprechenden Bewertungstag.
- 2. Die Verwaltungsgesellschaft kann den Anteilhaber ersuchen, eine „Sachauskehr“ zu akzeptieren, d. h. er erhält ein Portfolio aus Wertpapieren vom Teilfonds, das der Höhe der Rücknahmeerlöse entspricht. Dem Anteilhaber steht es frei, die Sachauskehr abzulehnen. Stimmt der Anteilhaber der Sachauskehr zu, so erhält er unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Anteilhaber eine Auswahl aus dem Bestand des Teilfonds. Die Verwaltungsgesellschaft kann auch nach eigenem Ermessen Anträge der Anteilhaber auf Sachauskehr annehmen. Der Wert der Sachauskehr wird in einem Prüfungsbericht testiert, sofern nach Luxemburger Recht erforderlich. Alle zusätzlichen Kosten, die mit der Sachauskehr verbunden sind, werden von dem Anteilhaber, der die Sachauskehr beantragt, oder einer anderen von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Partei getragen. Diese vorgenannten Kosten dürfen nicht dem Fondsvermögen belastet werden.
- 3. Für alle Rücknahmeaufträge, die bei der Verwaltungsgesellschaft, den Zahlstellen, den Vertriebsstellen oder der Register- und Transferstelle bis spätestens 16:30 Uhr am Tages des Orderannahmeschlusses für Rücknahmeorders eintreffen, gilt der am nächsten Rücknahmetag ermittelte Rücknahmepreis je Anteil. Für alle Rücknahmeaufträge, die bei der Verwaltungsgesellschaft, den Zahlstellen, den Vertriebsstellen oder der Verwahrstelle nach 16:30 Uhr eintreffen, gilt der am übernächsten Rücknahmetag ermittelte Rücknahmepreis.
- 4. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Verwahrstelle berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden. Bei massiven Rücknahmeorders von mehr als 10%

des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens bleibt der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, nach vorheriger Genehmigung durch die Verwahrstelle die Anteile erst zum dann gültigen Rücknahmepreis zurückzunehmen, nachdem sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen der Anteilhaber, entsprechende Vermögenswerte veräußert hat.

Entsprechendes gilt für Anträge auf Umtausch von Anteilen. Die Verwaltungsgesellschaft achtet aber darauf, dass dem jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme von Anteilen auf Antrag von Anteilhabern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

5. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Rücknahme von Anteilen wegen einer Einstellung der Anteilwertberechnung gemäß Art. 8 des Allgemeinen Verwaltungsreglement zeitweilig einzustellen; entsprechendes gilt für den Umtausch von Anteilen.
6. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.
7. Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilhaber oder zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft oder des Fonds oder eines Teilfonds erforderlich erscheint.
8. Der Anteilhaber kann seine Anteile ganz oder teilweise in Anteile eines anderen Teilfonds umtauschen. Der Umtausch sämtlicher Anteile oder eines Teils derselben erfolgt auf der Grundlage des jeweils gültigen Anteilwertes des betreffenden Teilfonds unter Berücksichtigung einer Umtauschprovision. Die maximale Umtauschprovision, die zugunsten der Vertriebsstelle erhoben werden kann, entspricht der Differenz zwischen dem Höchstbetrag des Ausgabeaufschlages, der im Zusammenhang mit der Ausgabe von Anteilen des Teilfonds erhoben werden kann, und dem Ausgabeaufschlag, der vom Anteilhaber im Zusammenhang mit der Zeichnung der umzutauschenden Anteile gezahlt wurde, mindestens jedoch 0,50% vom Anteilwert der zu zeichnenden Anteile. Falls für einen Teilfonds keine Umtauschprovision erhoben wird, wird dies im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt erwähnt.

Sofern unterschiedliche Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds angeboten werden, ist auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse in Anteile einer anderen Anteilklasse innerhalb des Teilfonds möglich. In diesem Falle wird keine Umtauschprovision erhoben.

9. Für alle Umtauschaufträge, die bei der Verwaltungsgesellschaft, den Zahlstellen, den Vertriebsstellen oder der Verwahrstelle bis spätestens 16:30 Uhr am Vortag eines Bewertungstages eintreffen, gilt der am darauffolgenden Bewertungstag ermittelte Anteilwert. Für alle Umtauschaufträge, die bei der Verwaltungsgesellschaft, den Zahlstellen, den

Vertriebsstellen oder der Verwahrstelle nach 16:30 Uhr eintreffen, gilt der am übernächsten Bewertungstag ermittelte Anteilwert.

10. Fondsanteile können bei der Register- und Transferstelle, ggf. über die depotführende Stelle des Investors oder den Vertriebsstellen zurückgegeben bzw. umgetauscht werden.

Artikel 10 - Rechnungsjahr - Abschlussprüfung

1. Das Rechnungsjahr eines Fonds wird im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegt.
2. Die Jahresabschlüsse des Fonds werden von einem Wirtschaftsprüfer kontrolliert, der von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wird.

Artikel 11 - Verwendung der Erträge

1. Die Ertragsverwendung eines Teilfonds wird in dessen Sonderreglement festgelegt. Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt für jeden Teilfonds, ob und in welchen Zeitabschnitten eine Ausschüttung vorgenommen wird. Sofern für einen Teilfonds Anteilklassen bestehen, findet dies sowie eine etwaige Ausschüttungsberechtigung im entsprechenden Sonderreglement Erwähnung.
2. Die Ausschüttung kann bar oder in Form von Gratianteilen erfolgen.
3. Nach Maßgabe der Verwaltungsgesellschaft können neben den ordentlichen Nettoerträgen die realisierten Kapitalgewinne, die Erlöse aus dem Verkauf von Bezugsrechten und/oder die sonstigen Erträge nicht wiederkehrender Art sowie sonstige Aktiva, jederzeit ganz oder teil-ausgeschüttet werden, sofern das Netto-Fondsvermögen aufgrund der Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze nach Artikel 1 Absatz 2 fällt. Sofern im jeweiligen Sonderreglement eine Ausschüttung der Erträge vorgesehen ist, kann abweichend hiervon auf gesonderten Beschluss der Verwaltungsgesellschaft auch eine Thesaurierung der Erträge vorgenommen werden.
4. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Erträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht abgefordert werden, verfallen zugunsten des jeweiligen Teilfonds.
5. Sofern im jeweiligen Sonderreglement eine Thesaurierung der Erträge vorgesehen ist, können auf gesonderten Beschluss der Verwaltungsgesellschaft neben den ordentlichen Nettoerträgen die realisierten Kapitalgewinne, die Erlöse aus dem Verkauf von Bezugsrechten und/oder die sonstigen Erträge nicht wiederkehrender Art sowie sonstige Aktiva, jederzeit ganz oder teilausgeschüttet werden, sofern das Netto-Fondsvermögen aufgrund der Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze nach Artikel 1 Absatz 2 fällt.

Artikel 12 – Kosten

Neben den im Sonderreglement des entsprechenden Teilfonds festgelegten Kosten trägt jeder Teilfonds folgende Kosten, soweit sie im Zusammenhang mit seinem Vermögen entstehen:

1. Für die Verwaltung des jeweiligen Teilfonds erhebt die Verwaltungsgesellschaft ein Entgelt, dessen maximale Höhe im jeweiligen Sonderreglement festgelegt ist und das 2,50% p.a. nicht übersteigt. Daneben erhält die Verwaltungsgesellschaft eine erfolgsabhängige Gebühr entsprechend den Bedingungen des jeweiligen Sonderreglements. Neben der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung der Teilfonds wird dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Verwaltungsvergütung für die in ihm enthaltenen Zielfonds berechnet. Erwirbt der jeweilige Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger anderer OGA, die unmittelbar oder aufgrund einer Übertragung von der derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, die mit der Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen dieser anderen OGAW und/oder OGA durch den jeweiligen Teilfonds keine Gebühren berechnen. Soweit ein Teilfonds jedoch in Zielfonds anlegt, die von anderen Gesellschaften aufgelegt und/oder verwaltet werden, sind gegebenenfalls der jeweilige Ausgabeaufschlag bzw. eventuelle Rücknahmegebühren zu berücksichtigen. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass zusätzlich zu den Kosten, die dem Teilfondsvermögen gemäß den Bestimmungen dieses Allgemeinen Verwaltungsreglements, des Sonderreglements und des Verkaufsprospektes (nebst Anhängen) belastet werden, Kosten für das Management und die Verwaltung der Zielfonds, in welchen der Teilfonds anlegt sowie die Verwaltungsvergütung, die Kosten der Wirtschaftsprüfer, Steuern sowie sonstige Kosten und Gebühren, auf das Fondsvermögen dieser Zielfonds anfallen werden und somit eine Mehrfachbelastung mit gleichartigen Kosten entstehen kann.
2. Das Entgelt der Verwahrstelle, dessen maximale Höhe im jeweiligen Sonderreglement für den betreffenden Teilfonds aufgeführt wird, sowie deren Bearbeitungsgebühren und banküblichen Spesen.
3. Das Entgelt der Zentralverwaltungsstelle, dessen maximale Höhe im jeweiligen Sonderreglement für den betreffenden Teilfonds aufgeführt wird.
4. Sämtliche Kosten werden zunächst dem laufenden Einkommen und den Kapitalgewinnen sowie zuletzt dem jeweiligen Teilfondsvermögen angerechnet.
5. Die Verwaltungsgesellschaft kann dem jeweiligen Teilfonds außerdem folgende nebst etwaiger Mehrwertsteuer, ggf. anteilig, Kosten belasten:
 - a) sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung und der Verwaltung von Vermögenswerten, insbesondere bankübliche Spesen für Transaktionen in Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten und Rechten des Teilfonds und deren Verwahrung, die banküblichen Kosten für die Verwahrung von ausländischen Investmentanteilen im Ausland;
 - b) Steuern und ähnliche Abgaben, die auf das jeweilige Teilfondsvermögen, dessen Einkommen oder die Auslagen zu Lasten dieses Teilfonds erhoben werden;
 - c) Kosten für Rechtsberatung, Gerichtskosten, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilhaber eines Teilfonds handeln;
 - d) Honorare und Kosten für Wirtschaftsprüfer des Fonds;
 - e) Kosten für die Erstellung, Vorbereitung, Hinterlegung, Veröffentlichung, den Druck und den Versand sämtlicher Dokumente für den Fonds, insbesondere der Erstellung der Mehrwertsteuererklärung, etwaiger Anteilzertifikate sowie Ertragschein- und Bogenerneuerungen, des Verkaufsprospektes, der wesentlichen Anlegerinformationen (*Key Investor Information Document*), der Jahres- und Halbjahresberichte, der Vermögensaufstellungen, der Mitteilungen an die Anleger, der Einberufungen, der Vertriebsanzeigen bzw. Anträge auf Bewilligung in den Ländern in denen die Anteile eines Teilfonds vertrieben werden sollen sowie die Korrespondenz mit den betroffenen Aufsichtsbehörden;
 - f) Kosten für die Einlösung von Ertragscheinen;
 - g) Kosten der Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verwaltungsreglements sowie anderer Dokumente, wie z.B. Verkaufsprospekte, einschließlich Kosten der Anmeldungen zur Registrierung oder der schriftlichen Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungsbehörden und Börsen (einschließlich örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit dem Fonds oder dem Anbieten seiner Anteile vorgenommen werden müssen;
 - h) Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anteilhaber in allen notwendigen Sprachen, sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind;
 - i) Kosten der für die Anteilhaber bestimmten Veröffentlichungen;
 - j) ein angemessener Anteil an den Kosten für die Werbung und an solchen Kosten, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen stehen;
 - k) Gebühren in- und ausländischer Aufsichtsbehörden sowie Vergütungen, Auslagen und sonstige Kosten der Zahlstellen, der Informationsstellen, der Vertriebsstellen sowie anderer im Ausland notwendig einzurichtender Stellen, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen anfallen;

- l) Kosten für die Performance-Attribution;
- m) Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Fonds bzw. der Teilfonds durch national und international anerkannte Ratingagenturen;
- n) Auslagen eines etwaigen Anlageausschusses sowie Kosten für Interessenverbände und laufende Kosten im Zusammenhang mit einer etwaigen Börsenzulassung;
- o) Alle anderen außerordentlichen oder unregelmäßigen Ausgaben, welche üblicherweise zu Lasten der Teilfondsvermögen gehen wie u. a. Kosten für die Bearbeitung von Quellensteuerrückfordrungsverfahren und fondsspezifischen Reports;
- p) Alle fremden Verwaltungs- und Verwahrungsgebühren, die von anderen Korrespondenzbanken und/ oder Clearingstellen (z.B. Clearstream Banking S.A.) für die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in Rechnung gestellt werden, sowie alle fremden Abwicklungs-, Versand- und Versicherungsspesen, die im Zusammenhang mit den Wertpapiergeschäften des jeweiligen Teilfonds in Fondsanteilen anfallen;
- q) Die Transaktionskosten der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
- r) Die Verwaltungsgebühren, die für den Fonds bzw. einen Teilfonds bei Behörden zu entrichten sind, insbesondere die Verwaltungsgebühren der CSSF und anderer Aufsichtsbehörden anderer Staaten sowie die Gebühren für die Hinterlegung der Dokumente des Fonds;
- s) Versicherungskosten;
- t) Auslagen des Vorstandes der Verwaltungsgesellschaft;
- u) generelle Betriebskosten des Fonds.
- v) Direkte und indirekte Kosten, die beim Einsatz von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung einschließlich Sicherheitenverwaltung anfallen. Vor Entstehung dieser Kosten wird eine wirtschaftliche Abwägung hinsichtlich möglicher Kosten und Erträge im Interesse der Anteilseigner des Fonds getroffen. Die Kosten und Gebühren, die im Zusammenhang mit Einsatz von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung entstehen, werden im Jahresbericht des Fonds aufgeführt. Bei den Parteien, die direkte und indirekte Kosten im Zusammenhang mit dem Einsatz von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung erhalten, kann es sich auch um zur Verwaltungsgesellschaft und/oder zur Verwahrstelle gehörige erstklassige Kredit- oder Finanzinstitute bzw. auch um die Verwahrstelle selbst handeln;
- w) Kosten für die Risikomessung;
- x) Kosten für die Bewertung von Vermögensgegenständen aus dem OGA-Sondervermögen. Diese Kosten werden monatlich anteilig erhoben und

werden nicht durch die Verwaltungsvergütung abgegolten;

- y) Kosten für die etwaige Durchsetzung von gerichtlichen oder außergerichtlichen streitigen Ansprüchen des Fonds in Höhe von bis zu 5% der vereinbarten Beträge, nach Abzug und Ausgleich der aus diesem Verfahren für den Fonds entstandenen Kosten.

Die Kosten für die Gründung des Fonds und die Erstaussgabe von Anteilen werden auf maximal 30.000 Euro geschätzt und werden dem Fondsvermögen der bei der Gründung bestehenden Teilfonds belastet. Die Aufteilung der Gründungskosten sowie der o.g. Kosten, welche nicht ausschließlich im Zusammenhang mit dem Vermögen eines bestimmten Teilfonds stehen, erfolgt auf die jeweiligen Teilfondsvermögen pro rata durch die Verwaltungsgesellschaft. Kosten im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds werden dem jeweiligen Teilfondsvermögen belastet, dem sie zuzurechnen sind.

Artikel 13 - Änderungen des Allgemeinen Verwaltungsreglements und der Sonderreglements

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung der Verwahrstelle das Allgemeine Verwaltungsreglement sowie jedes Sonderreglements jederzeit vollständig oder teilweise ändern.
2. Änderungen des Allgemeinen Verwaltungsreglements sowie des jeweiligen Sonderreglements werden beim Handelsregister des Bezirksgerichtes Luxemburg und auf der elektronischen Plattform Recueil électronique des sociétés et association mittels Hinterlegungsvermerk offengelegt und treten, sofern nichts anderes bestimmt ist, am Tag der Unterzeichnung in Kraft.
3. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anlagestrategie und/oder die Anlagepolitik vollständig oder teilweise ändern. Die Anleger werden, sofern gesetzlich erforderlich, mittels Pflichtmitteilung über die Änderung der Anlagestrategie und/oder Anlagepolitik mindestens 30 Tage vor Inkrafttreten der Änderungen informiert.
4. Im Rahmen von Änderungen der Anlagestrategie und/oder der Anlagepolitik haben die Anleger die mit den Änderungen nicht einverstanden sind, die Möglichkeit, ihre Anteile kostenlos innerhalb von 30 Tagen, beginnend ab dem Tag der Veröffentlichung, an den jeweiligen Teilfonds zurückzugeben.

Artikel 14 - Veröffentlichungen

1. Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie alle sonstigen Informationen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, jeder Zahlstelle und jeder Vertriebsstelle erfragt werden. Sie werden außerdem in mindestens einer überregionalen Tageszeitung eines jeden Vertriebslandes veröffentlicht. Zusätzlich werden diese Informationen auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht.

Dort finden sich ebenfalls Informationen zur Wertentwicklung der Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilklassen.

2. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für den Fonds einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Großherzogtum Luxemburg.
3. Verkaufsprospekt (einschließlich etwaiger Anhänge), Allgemeines Verwaltungsreglement, das Sonderreglement sowie Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds sind für die Anteilhaber am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei jeder Zahlstelle und jeder Vertriebsstelle erhältlich. Der jeweils gültige Verwahrstellenvertrag, der Zentralverwaltungs-, Register- und Transferstellenvertrag, der Portfolioverwaltungsvertrag sowie die Satzung der Verwaltungsgesellschaft können bei der Verwaltungsgesellschaft, bei den Zahlstellen und bei den Vertriebsstellen an deren jeweiligen Hauptsitz eingesehen werden.
4. Die erstmals gültige Fassung des Verwaltungsreglements und des Sonderreglements sowie Änderungen derselben werden beim Handelsregister des Bezirksgerichts Luxemburg hinterlegt und mittels „Hinterlegungsvermerk“ im "Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations", dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg ("Mémorial"), veröffentlicht.
5. Die Verwaltungsgesellschaft kann bestimmen, dass Ausgabe- und Rücknahmepreise nur auf der Internetseite (www.axxion.lu) veröffentlicht werden. Hier können auch der aktuelle Verkaufsprospekt, Rechenschaftsberichte und Halbjahresberichte des Fonds zur Verfügung gestellt werden.

Ferner werden das aktuelle Risikoprofil des Fonds und die zur Steuerung der Risiken eingesetzten Risikomanagementsysteme sowie jegliche neuen Regelungen zum Liquiditätsmanagement in diesem Verkaufsprospekt sowie im Jahresbericht veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft legt alle Änderungen des maximalen Umfangs, in dem die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds Leverage einsetzen kann sowie etwaige Rechte zur Wiederverwendung von Sicherheiten oder sonstigen Garantien, die im Rahmen von Leverage-Geschäften gewährt wurden und die Gesamthöhe des Leverage des Fonds im Rahmen des Jahresberichtes offen.

Der prozentuale Anteil der Vermögensgegenstände des Fonds, die schwer zu liquidieren sind und für die deshalb besondere Regelungen gelten sowie neue Regelungen zum Liquiditätsmanagement des Fonds, werden ebenfalls im Jahresbericht veröffentlicht.

Ferner werden im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Beträge der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeaufschläge offengelegt, die dem Fonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen berechnet worden sind.

Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements, die Risikomanagementmethoden

und die jüngste Entwicklung bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen des Fonds kann der am Erwerb eines Anteils Interessierte durch Aushändigung der Verkaufsunterlagen bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Zahlstelle und der Vertriebsstelle erhalten. Der Verkaufsprospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen, sofern gesetzlich erforderlich, können ebenfalls auf der Internetseite www.axxion.lu abgerufen werden.

6. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anlagestrategie und/oder die Anlagepolitik vollständig oder teilweise ändern. Die Anleger werden, sofern gesetzlich erforderlich, mittels Pflichtmitteilung über die Änderung der Anlagestrategie und/oder Anlagepolitik mindestens 30 Tage vor Inkrafttreten der Änderungen informiert.

Im Rahmen von Änderungen der Anlagestrategie und/oder der Anlagepolitik haben die Anleger die mit den Änderungen nicht einverstanden sind, die Möglichkeit, ihre Anteile kostenlos innerhalb von 30 Tagen, beginnend ab dem Tag der Veröffentlichung, an den jeweiligen Teilfonds zurückzugeben.

Artikel 15 - Auflösung des Fonds

1. Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Unbeschadet dieser Regelung können der Fonds bzw. ein oder mehrere Teilfonds jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden.
2. Die Auflösung des Fonds erfolgt zwingend in folgenden Fällen:
 - a) wenn die Verwahrstellenbestellung gekündigt wird, ohne dass eine neue Verwahrstellenbestellung innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Fristen erfolgt
 - b) wenn über die Verwaltungsgesellschaft das Konkursverfahren eröffnet wird oder die Verwaltungsgesellschaft liquidiert wird, im Konkursfall kann der Fonds auf eine andere Verwaltungsgesellschaft übertragen werden.
 - c) wenn das Fondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter einem Viertel der Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Nr. 4 des Allgemeinen Verwaltungsreglements bleibt
 - d) in anderen, im Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehenen Fällen.
3. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur vorzeitigen Auflösung des Fonds bzw. eines Teilfonds führt, werden die Ausgabe und der Rückkauf von Anteilen eingestellt. Die Liquidation erfolgt durch einen oder mehrere Liquidatoren, die von der Verwaltungsgesellschaft bestellt werden. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare, auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft / des Liquidators unter den Anteilhabern des jeweiligen Teilfonds nach deren Anspruch verteilen. Nettoliquidationserlöse, die nicht

zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilinhabern eingezogen worden sind, werden von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der berechtigten Anteilinhaber bei der *Caisse des Consignations* in Luxemburg hinterlegt, bei der diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.

4. Die Anteilinhaber, deren Erben, Gläubiger oder Rechtsnachfolger können weder die vorzeitige Auflösung noch die Teilung des Fonds oder eines Teilfonds beantragen.
5. Die Auflösung des Fonds oder eines Teilfonds gemäß Artikel 15 wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im auf der elektronischen Plattform „Recueil électronique des sociétés et associations“ offengelegt und in hinreichend verbreiteten Tageszeitungen, einschließlich mindestens einer Luxemburger Tageszeitung, veröffentlicht.

Artikel 16 – Verschmelzung von Fonds und von Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss des Vorstandes gemäß nachfolgender Bedingungen beschließen, den Fonds oder einen Teilfonds in einen anderen Fonds, der von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird oder der von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, einzubringen. Die Verschmelzung kann in folgenden Fällen beschlossen werden:

- Sofern das Netto-Vermögen des Fonds oder Teilfonds an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um den Fonds bzw. den Teilfonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise verwalten zu können. Die Verwaltungsgesellschaft hat diesen Mindestbetrag auf EUR 2 Mio. festgesetzt.
- Sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, den Fonds oder Teilfonds zu verwalten.

Eine solche Verschmelzung ist nur insofern vollziehbar als die Anlagepolitik des einzubringenden Fonds oder Teilfonds nicht gegen die Anlagepolitik des aufnehmenden Fonds verstößt.

Die Durchführung der Verschmelzung vollzieht sich wie eine Auflösung des einzubringenden Fonds oder Teilfonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden Fonds.

Sowohl der aufnehmende Fonds bzw. Teilfonds als auch der übertragende Fonds bzw. Teilfonds informieren die Anleger in geeigneter Form über die geplante Verschmelzung im Rahmen einer Publikation entsprechend den Vorschriften der jeweiligen Vertriebsländer des aufnehmenden oder einzubringenden Fonds bzw. Teilfonds.

Die Anteilinhaber des einzubringenden Fonds oder Teilfonds haben während 1 Monats das Recht, ohne Kosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum

einschlägigen Anteilwert nach dem Verfahren, wie es in Artikel 9 des Allgemeinen Verwaltungsreglements beschrieben ist, zu verlangen.

Die Anteile der Anteilinhaber, welche die Rücknahme ihrer Anteile nicht verlangt haben, werden auf der Grundlage der Anteilwerte an dem Tag des Inkrafttretens der Verschmelzung durch Anteile des aufnehmenden Fonds ersetzt. Anleger des abgebenden Teilfonds erhalten Anteile des aufnehmenden Teilfonds, deren Anzahl sich auf der Grundlage des Anteilwertverhältnisses der betroffenen Teilfonds zum Zeitpunkt der Einbringung errechnet.

Gegebenenfalls erhalten die Anteilinhaber einen Spitzenausgleich.

Die Verwaltungsgesellschaft kann gemäß vorstehender Bedingungen ebenfalls jederzeit beschließen, die Vermögenswerte eines Teilfonds einem anderen bestehenden Teilfonds des Fonds oder einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen oder einem anderen Teilfonds innerhalb eines solchen Organismus für gemeinsame Anlagen zuzuteilen und die Anteile als Anteile eines anderen Teilfonds (nach einer Aufteilung oder Konsolidierung, so erforderlich, und der Auszahlung der Anteilsbruchteile an die Anteilinhaber) neu zu bestimmen.

Artikel 17 – Verjährung

Forderungen der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle können nach Ablauf von 5 Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in Artikel 15 Nr. 3 enthaltene Regelung.

Die Vorlegungsfrist für Ertragsscheine beträgt 5 Jahre ab Veröffentlichung der jeweiligen Ausschüttungserklärung. Ausschüttungsbeträge die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht wurden verfallen zugunsten des Fonds.

Artikel 18 – Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

1. Das Allgemeine Verwaltungsreglement des Fonds sowie das jeweilige Sonderreglement des einzelnen Teilfonds unterliegt Luxemburger Recht. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anteilinhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen des Allgemeinen Verwaltungsreglements die Vorschriften des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Das Allgemeine Verwaltungsreglement sowie die jeweiligen Sonderreglements sind bei dem Bezirksgericht in Luxemburg hinterlegt. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilinhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und den Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht jeden Vertriebslandes zu unterwerfen, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den Fonds beziehen.

2. Der deutsche Wortlaut dieses Allgemeinen Verwaltungsreglements ist maßgeblich. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können im Hinblick auf Anteile des Fonds, die an Anleger in dem jeweiligen Land verkauft wurden, für sich selbst und den Fonds Übersetzungen in Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären, in welchen solche Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind.
3. Hinsichtlich der Vollstreckung und Anerkennung von Urteilen wird auf die Verordnung des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 22. Dezember 2000 verwiesen.

Artikel 19 – Inkrafttreten

Das Allgemeine Verwaltungsreglement sowie jedes Sonderreglement treten am Tag der Unterzeichnung in Kraft, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Änderungen im Verwaltungsreglement treten am 01. Januar 2022 in Kraft.

Luxemburg, den 07. Dezember 2021

Die Verwaltungsgesellschaft
Axxion S.A.

Die Verwahrstelle
BANQUE DE LUXEMBOURG S.A.

SONDERREGLEMENT ROOTS CAPITAL – APE One

Artikel 1 DER FONDS

Der Fonds „ROOTS CAPITAL“ (der "Fonds") besteht aus einem oder mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen. Der Fonds erfüllt die Voraussetzungen eines alternativen Investmentfonds in Übereinstimmung mit Teil II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und des Gesetzes vom 12. Juli 2013. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Für den Fonds ist das letztmals am 30. September 2014 mittels Hinterlegungsvermerk im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations ("Mémorial") veröffentlichte Verwaltungsreglement integraler Bestandteil und Gründungsurkunde. Die vorliegende, geänderte Fassung tritt am 14. November 2018 in Kraft, und wird am 14. November 2018 auf der elektronischen Plattform Recueil électronique des sociétés et associations (www.rsl.lu), unter der Registernummer (K631), offengelegt. Ergänzend bzw. abweichend hiervon gelten für den Teilfonds „APE One“ („der Teilfonds“) die Bestimmungen dieses Sonderreglements.

Artikel 2 ANLAGEPOLITIK

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist die Erwirtschaftung eines angemessenen Wertzuwachses der Vermögensanlagen. Das Teilfondsvermögen soll dabei aus einer Mischung aus wachstums- und sicherheitsorientierten und alternativen Anlagen bestehen.

Das Teilfondsvermögen kann nach dem Grundsatz der Risikostreuung und unter Beachtung der Anlagegrenzen in folgenden Vermögenswerten (Wertpapiere gemäß Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010) angelegt werden:

- Aktien, Aktien- und Aktienindexzertifikate
- fest- und variabel verzinsliche Anleihen einschließlich Zerobonds, Wandel- und Optionsanleihen, Rentenindex-Zertifikate, Renten-Zertifikate
- Genuss- und Partizipationsscheine von Unternehmen
- Optionsscheine auf Wertpapiere
- Devisen oder Devisenkontrakte

Die genannten Anlagen werden an Wertpapierbörsen oder an anderen geregelten Märkten gehandelt, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist. Das Teilfondsvermögen kann schwerpunktmäßig, d.h. auch vollständig, in Aktien, Aktien- und Aktienindexzertifikate angelegt werden.

Mindestens 51% des Wertes des Sondervermögens werden in Kapitalbeteiligungen angelegt.

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an

einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die keine Immobilien-Gesellschaften sind und die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die keine Immobilien-Gesellschaften sind und die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglichen veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

Der Teilfonds kann ferner max. 50% seines Nettoteilfondsvermögens in Alternative Investments anlegen („**A**lternative **P**ublic **E**quity“), wobei exemplarisch ein Akzent auf Zielfonds liegt, die eine „Long-Short-Equity-Strategie“ verfolgen. Das vorgenannte Auswahlkriterium ist nicht abschließend zu verstehen. Die Herkunft der Zielfonds (ausländisch oder inländisch), die für den Teilfonds erworben werden können, ist nicht beschränkt. Das Teilfondsvermögen kann dabei nach dem Grundsatz der Risikostreuung und unter Beachtung der Anlagegrenzen in folgenden Vermögenswerten angelegt werden:

- alternative Investments (Hedgefonds und Hedgefondszertifikate), Edelmetalle und Rohstoffe (Zertifikate oder Fonds),
- Immobilien (Zertifikate, Aktien oder Fonds).

Das Teilfondsvermögen kann dabei in regulierte offene Immobilienfonds investiert werden, die einer der CSSF gleichwertigen Aufsicht unterliegen.

Im Teilfonds gelangen strukturierte Wertpapierprodukte (Zertifikate) zum Einsatz. Die Basiswerte der Zertifikate sind die folgenden: Beteiligungspapiere, Beteiligungswertrechte, Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte wie zum Beispiel Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Partizipations- und Genussscheine, fest- und variabel verzinsliche Anleihen einschl. des Asset-Backed Securities-Bereiches („ABS“-Bereich, bis max. 10% des Netto-Teilfondsvermögens“), Hedgefonds, Rohstoffe, Währungen, Zinsen, Fonds auf die genannten Basiswerte sowie entsprechende Indizes auf die vorgenannten Basiswerte.

Ferner kann der Teilfonds bis zu 30% des Nettoteilfondsvermögens in nicht notierte Wertpapiere und nicht notierte Geldmarktinstrumente investieren. Soweit dies die Investition in Beteiligungen an Unternehmen betrifft, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, wird beachtet, dass lediglich 20% des Wertes des Teilfondsvermögens in solche Beteiligungen investiert werden darf.

Der Teilfonds kann, unter Beachtung des Grundsatzes der Risikomischung, je nach Marktsituation, auch in großem Umfang Geldmarktinstrumente, flüssige Mittel und Festgelder halten. Im Hinblick auf Bankguthaben wird beachtet, dass nur bis zu 20% des Wertes des jeweiligen Teilfondsvermögens in Bankguthaben bei je einem Kreditinstitut eingelegt werden dürfen.

Darüber hinaus können Anteile an Aktien- und Aktienindex-, Renten- und Rentenindex-, Genussschein-, Convertible-Fonds (Investment-Grade), Rohstoff-, Edelmetall- und Energiefonds, Geldmarkt- sowie Altersvorsorge-Sondervermögen erworben werden. Bei den Aktienfonds handelt es sich sowohl um Länder- und Regionenfonds, Branchenfonds als auch um breit diversifizierte Fonds, die in Standardaktien als auch in Wachstumswerte (sog. „Mid- und Small-Caps“) investieren. Die Verwaltungsgebühren der, vom Teilfonds erworbenen Sondervermögen betragen maximal 2,50% p.a. Die Verwaltungsgebühren der, vom Teilfonds erworbenen alternativen Investments in Form von Hedgefonds entsprechen marktüblichen Gebühren und können durchaus über 2,50% p.a. des Nettoteilfondsvermögens betragen.

Maximal 30% des Teilfondsvermögens darf in Edelmetalle (bspw. Gold, Silber, Platin, Palladium), Derivate und unverbriefte Darlehnsforderungen investiert werden.

Ferner ist der Erwerb oder die Veräußerung von Optionen, Futures und der Abschluss sonstiger Termingeschäfte sowohl zur Absicherung gegen mögliche Kursrückgänge auf den Kapitalmärkten, zu Spekulationszwecken sowie zur effizienten Portfolioverwaltung gestattet. Bei den Basiswerten handelt es sich dabei um Instrumente im Sinne des Artikel 41(I) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen.

Soweit Private-Equity-Investitionen, gleich ob unmittelbar oder mittelbar, in Betracht kommen, wird beachtet, dass diese höchstens 10% des Wertes des Sondervermögens ausmachen dürfen.

Der Teilfonds richtet sich an sehr wertpapiererfahrene und risikofreudig orientierte, die langfristig an der Wertentwicklung eines diversifizierten Anlageportfolios unterschiedlicher Anlageklassen teilhaben möchten. Er eignet sich für Anleger, die an hohen Wertsteigerungen interessiert sind und dabei auch entsprechende Wertschwankungen akzeptieren. Mit dem Einsatz insbesondere von Derivaten und Leverage können aufgrund der Hebelwirkung erhöhte Risiken verbunden sein.

Auf die Risikohinweise unter dem Absatz „WICHTIGE HINWEISE ZUR ANLAGEPOLITIK SOWIE RISIKOBETRACHTUNG“ & „BESONDERER HINWEIS ZUM LIQUIDITÄTSRISIKO“ des allgemeinen Teiles, welche insbesondere für den Teilfonds gelten, wird ausdrücklich verwiesen.

Die Wertentwicklung der Teilfondsanteile ist vor allem von Kursveränderungen an den Kapital-, Rohstoff- und Devisenmärkten abhängig. Daher kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Leverage

Eine Hebelwirkung (Leverage) kann sowohl durch den Einsatz von Derivaten als auch durch Kreditaufnahme entstehen.

Die maximale Höhe des einsetzbaren Leverage für diesen Teilfonds beträgt in Übereinstimmung mit der gross method 2,50.

Die maximale Höhe des einsetzbaren Leverage für diesen Teilfonds beträgt in Übereinstimmung mit der comittment method 2,00.

Allgemeines

Das Teilfondsvermögen kann aufgrund seiner Zusammensetzung eine erhöhte Volatilität aufweisen, d.h. die Anteilspreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen unterworfen sein.

Die Risiken des Teilfonds stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit den Risiken der einzelnen Investmentanteile und Wertpapiere, in die investiert wird. Diese Investmentanteile weisen im Verhältnis zu herkömmlichen Investmentfonds typischerweise erhöhte Risiken auf, da sie im Rahmen ihrer Anlagestrategien keinen gesetzlichen Beschränkungen bei der Auswahl der erwerblichen Vermögensgegenstände unterliegen. Abhängig von den vom Zielfonds verfolgten Anlagestrategien und den für den jeweiligen Teilfonds erworbenen Vermögensgegenständen können die mit der Anlage verbundenen Risiken groß, moderat oder gering sein. Zudem dürfen die Zielfonds des Teilfonds grundsätzlich Strategien einsetzen, durch die im Teilfondsvermögen befindliche Vermögensgegenstände wertmäßig belastet werden (Leverage und Leerverkäufe; dem Teilfonds selbst sind Leerverkäufe nicht gestattet). Dadurch können im jeweiligen Zielfonds Gewinne und Verluste in einem Umfang erwirtschaftet werden, der die Wertentwicklung des zugrundeliegenden Vermögensgegenstandes weit übersteigt. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anteilhaber investierte Geld hinaus besteht nicht.

Die nachfolgend aufgeführten Risiken können sowohl im Teilfondsvermögen als auch in den einzelnen Zielfonds auftreten. Die Reihenfolge der dargestellten Risiken stellt keine Gewichtung dar:

Ausländische Zielfonds

Soweit der Teilfonds in ausländische Zielfonds investiert, ist zu berücksichtigen, dass diese in der Regel nicht regulierten Zielfonds einer begrenzten Anzahl von Anlegern angeboten werden und in der Regel nur begrenzt handelbar sind. Mit der fehlenden Regulierung ist in der Regel auch eine eingeschränkte staatliche Aufsicht verbunden. Ferner ist es möglich, dass der Heimatstaat eines Zielfonds es dem Teilfonds erschweren könnte, seine vollen rechtlichen Ansprüche geltend zu machen. Bezüglich ausländischer Zielfonds wird möglicherweise nicht dieselbe Transparenz gewährleistet wie bei inländischen Zielfonds, so dass Änderungen der Anlagepolitik oder der Risikostruktur gegebenenfalls erst mit zeitlicher Verzögerung sichtbar werden. Handelt es sich bei dem Zielfonds um eine Master-Feeder-Struktur, so ist zu

beachten, dass Master- und Feeder-Fonds in unterschiedlichen Ländern domiziliert sein können, und dass das Fondsmanagement des Master-Fonds dann nicht den Regelungen desselben Landes wie der Feeder-Fonds unterliegt.

Kaskadenstrukturen

Der Erwerb von Anteilen an anderen Investmentvermögen auf Ebene der Zielfonds kann zu einer Bildung von Kaskadenstrukturen führen.

Leverage (Kreditaufnahme)

Durch die Kreditaufnahme zu Investitionszwecke können im jeweiligen Teilfonds zusätzliche Gewinne und/oder Verluste erwirtschaftet werden. Hierdurch wird der Nettoinventarwert entsprechend ansteigen oder sich vermindern. Ein Totalverlust der finanzierten Wertpapiertransaktionen kann nicht ausgeschlossen werden. Etwaige Kosten, die in Zusammenhang mit der Kreditaufnahme stehen (bspw. Zinsen und Gebühren), werden dem Teilfondsvermögen belastet.

Liquiditätsrisiko

Unter dem Liquiditätsrisiko versteht man das Risiko, einen bestimmten Vermögensgegenstand nicht zu einem angemessenen Preis an der Börse handeln zu können, da es aufgrund einer zu geringen Kauf- bzw. Verkaufsbereitschaft der Anleger nicht zu einem Austausch am Markt kommt. Dieses Risiko ist umso höher, je weniger Papiere eines bestimmten Wertes auf dem Markt vorhanden sind.

Für die Zielfonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind. Der Erwerb derartiger Vermögensgegenstände durch Zielfonds ist daher mit der Gefahr verbunden, dass Positionen nicht rechtzeitig zu einem angemessenen Preis glattgestellt werden können.

Die Gesellschaft hat für den Fonds schriftliche Grundsätze und Verfahren festgelegt, die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken des Fonds zu überwachen und zu gewährleisten, dass sich das Liquiditätsprofil der Anlagen des Fonds mit den zugrundeliegenden Verbindlichkeiten des Fonds deckt. Unter Berücksichtigung der unter Abschnitt „Anlageziele, -strategie, -grundsätze und -grenzen“ dargelegten Anlagestrategie ergibt sich folgendes Liquiditätsprofil des Fonds: Für den Fonds wird angestrebt, das Vermögen des Fonds in Vermögensgegenstände anzulegen, die nach Einschätzung der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Verkaufsprospektes nahezu vollständig innerhalb von einer Woche liquidierbar sind. Die Grundsätze und Verfahren umfassen:

- Die Gesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich auf Ebene des Fonds oder der Vermögensgegenstände ergeben können. Sie nimmt dabei eine Einschätzung der Liquidität der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände in Relation zum Fondsvermögen vor

und legt hierfür eine Liquiditätsquote fest. Die Beurteilung der Liquidität beinhaltet beispielsweise eine Analyse des Handelsvolumens, der Komplexität des Vermögensgegenstands, die Anzahl der Handelstage, die zur Veräußerung des jeweiligen Vermögensgegenstands benötigt werden, ohne Einfluss auf den Marktpreis zu nehmen. Die Gesellschaft überwacht hierbei auch die Anlagen in Zielfonds und deren Rücknahmegrundsätze und daraus resultierende etwaige Auswirkungen auf die Liquidität des Fonds.

- Die Gesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich durch erhöhte Verlangen der Anleger auf Anteilrücknahme ergeben können. Hierbei bildet sie sich Erwartungen über Nettomittelveränderungen unter Berücksichtigung von verfügbaren Informationen über die Anlegerstruktur und Erfahrungswerten aus historischen Nettomittelveränderungen. Sie berücksichtigt die Auswirkungen von Großabrufsrissen und anderen Risiken (z. B. Reputationsrisiken).
- Die Gesellschaft hat für den Fonds adäquate Limits für die Liquiditätsrisiken festgelegt. Sie überwacht die Einhaltung dieser Limits und hat Verfahren bei einer Überschreitung oder möglichen Überschreitung der Limits festgelegt.
- Die von der Gesellschaft eingerichteten Verfahren gewährleisten eine Konsistenz zwischen Liquiditätsquote, den Liquiditätsrisikolimits und den zu erwarteten Nettomittelveränderungen.

Die Gesellschaft überprüft diese Grundsätze regelmäßig und aktualisiert sie entsprechend.

Die Gesellschaft führt regelmäßig, derzeit mindestens einmal jährlich, Stresstests durch, mit denen sie die Liquiditätsrisiken des Fonds bewerten kann. Die Gesellschaft führt die Stresstests auf der Grundlage zuverlässiger und aktueller quantitativer oder, falls dies nicht angemessen ist, qualitativer Informationen durch. Hierbei werden Anlagestrategie, Rücknahmefristen, Zahlungsverpflichtungen und Fristen, innerhalb derer die Vermögensgegenstände veräußert werden können, sowie Informationen in Bezug auf allgemeines Anlegerverhalten, spezifische Handelsvolumina und Marktentwicklungen einbezogen. Die Stresstests simulieren gegebenenfalls mangelnde Liquidität der Vermögenswerte im Fonds sowie in Anzahl und Umfang atypische Verlangen auf Anteilrücknahmen. Sie decken Marktrisiken und deren Auswirkungen ab, einschließlich Nachschussforderungen, Anforderungen der Besicherung oder Kreditlinien. Sie tragen Bewertungssensitivitäten unter Stressbedingungen Rechnung. Sie werden unter Berücksichtigung der Anlagestrategie, des Liquiditätsprofils, der Anlegerart und der Rücknahmegrundsätze des Fonds in einer der Art des Fonds angemessenen Häufigkeit durchgeführt.

Eingeschränkte Bewertung und Rücknahme von Zielfondsanteilen

Die Zielfondsanteile, die für den Teilfonds erworben werden, sind in der Anteilrücknahme sowie in der Häufigkeit der Bewertung der Fondsanteile in der Regel einge-

schränkt. Mit dem Erwerb derartiger Zielfonds ist die Gefahr verbunden, dass sie nicht rechtzeitig zurückgegeben und liquidiert werden können. Es besteht daher das Risiko, dass die Bewertung des Teilfondsvermögens am Bewertungstag in der Regel nicht auf tagesaktuellen Bewertungen der Zielfonds basieren wird.

Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Sind an den internationalen Börsen Kursrückgänge zu verzeichnen, wird sich dem kaum ein Fonds entziehen können. Das Marktrisiko kann umso größer werden, je spezieller der Anlageschwerpunkt eines Fonds ist, da damit regelmäßig der Verzicht auf eine breite Streuung des Risikos verbunden ist.

Adressenausfallrisiko (Kreditrisiko)

Das Adressenausfallrisiko (Kreditrisiko) beinhaltet allgemein das Risiko der Partei eines gegenseitigen Vertrages, mit der eigenen Forderung bei Fälligkeit auszufallen, obwohl die Gegenleistung bereits erbracht ist. Dies gilt für alle gegenseitigen Verträge, die für Rechnung eines Sondervermögens geschlossen werden.

Neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte wirken sich auch die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller auf den Kurs eines Wertpapiers aus. Auch bei sorgfältiger Auswahl von Wertpapieren durch einen Zielfondsmanager kann beispielsweise nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten. Die Verluste durch den Vermögensverfall eines Ausstellers wirken sich in dem Maße aus, in dem Wertpapiere dieses Ausstellers für den Zielfonds erworben worden sind.

Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unter-Verwahrers resultieren kann.

Die Zielfonds des Teilfonds dürfen neben einer Verwahrstelle einen Prime Broker einsetzen. Diesem werden aufgrund der Bereitstellung von Krediten oder des Einsatzes von Derivaten üblicherweise Vermögensgegenstände des Zielfonds als Sicherheit übergeben. Dadurch kann der Prime Broker gegebenenfalls vorrangige Rechte an den Vermögensgegenständen des Zielfonds erhalten. Eine Insolvenz des Prime Brokers kann zu Vermögensverlusten auf der Ebene der Zielfonds führen, die den Anteilwert des Teilfonds verringern.

Regulierungsrisiko

Für den Teilfonds dürfen Anlagen im Ausland getätigt werden. Damit geht das Risiko nachteiliger internationa-

ler politischer Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, der Besteuerung und anderer rechtlicher Entwicklungen einher. Außerdem dürfen die Zielfondsmanager an Börsen handeln, die nicht so streng reguliert sind, wie diejenigen der EU-Mitgliedsstaaten oder der USA.

Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht, ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen in der Regel die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere beim Erwerb nicht notierter Wertpapiere oder bei der Abwicklung über eine Transferstelle besteht das Risiko, dass die Abwicklung nicht erwartungsgemäß durchgeführt wird, da eine Gegenpartei nicht rechtzeitig oder vereinbarungsgemäß zahlt oder liefert. Bei dem Erwerb von Zielfonds erfolgt die Zahlung des Anteilpreises häufig nicht durch Zahlung gegen Lieferung, sondern die Lieferung zeitlich verzögert; daher besteht das Risiko, dass der Anteilpreis entrichtet wird, ohne dass es zur Gegenleistung kommt und das Teilfondsvermögen bei Nichtlieferung der Anteile am Zielfonds nur einen Rückgewähranspruch auf den Anteilpreis hat.

Währungsrisiko

Soweit nichts anderes bestimmt ist, darf in Anteile ausländischer Zielfonds investiert werden, die in einer anderen Währung als der Teilfonds notiert sind. Die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen erhält das Teilfondsvermögen in den Währungen, in denen die entsprechenden Zielfondsanteile denominiert sind. Der Wert dieser Währungen kann gegenüber der Währung des Teilfonds fallen. Es besteht daher ein Währungskursrisiko, das den Wert der Anteile insoweit beeinträchtigen kann, sofern das Teilfondsvermögen in anderen Währungen als der Teilfonds denominiert ist.

Aktien von Investmentaktiengesellschaften mit fixem Kapital

Die Verwaltungsgesellschaft darf auch in Aktien von Investmentaktiengesellschaften mit fixem Kapital investieren. Für diese Aktien kann es an einem liquiden Markt fehlen, so dass die Aktien möglicherweise nicht rechtzeitig zu einem angemessenen Preis veräußert werden

können.

Risiken „besonderer Unternehmenssituationen“

Für den Teilfonds können Anlagen in Aktien von Unternehmen getätigt werden, die sich in besonderen Unternehmenssituationen befinden oder für die besondere Situationen bevorstehen oder bevorstehen könnten. Beispiele sind Unternehmen, die Fusionsverhandlungen führen, für die Übernahmeangebote abgegeben wurden, bei denen Minderheitsaktionäre hinausgedrängt werden (Squeeze-out), bei denen die Börsennotiz eingestellt wird oder bei denen sonstigen besonderen Unternehmenssituationen. Bei einzelnen dieser Fälle kann es z.B. zunächst zu Andienungsverlusten kommen. Zu einem späteren Zeitpunkt können z.B. durch Gerichtsurteile, freiwillige Vergleiche oder Verkauf für solche Aktien bzw. potentielle Nachbesserungsansprüche zusätzliche Erträge in Form von Nachbesserungszahlungen erfolgen. Eine Bewertung etwaiger zukünftiger Ansprüche erfolgt aufgrund der Ungewissheit ihres Wertes nicht. Es wird auf die Bewertungsgrundsätze gemäß Artikel 7 des Allgemeinen Verwaltungsreglements hingewiesen. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass Anteilinhaber, die ihre Anteile vor dieser Zahlung zurückgegeben haben, nicht mehr von einem möglichen späteren Anstieg des Teilfondsvermögens profitieren können.

ES KANN KEINE ZUSICHERUNG GEGEBEN WERDEN, DASS DIE ZIELE DER ANLAGEPOLITIK TATSÄCHLICH ERREICHT WERDEN. INVESTOREN SOLLTEN BEACHTEN, DASS VERMÖGENSANLAGEN NEBEN DEN CHANCEN AUF KURSGEWINNE AUCH RISIKEN BEINHALTEN. DIE PREISE DER ZIELFONDS KÖNNEN GEGENÜBER DEM EINSTANDSPREIS STEIGEN ODER FALLEN. VERÄUSSERT DER ANTEILINHABER ANTEILE AN EINEM TEILFONDS ZU EINEM ZEITPUNKT, IN DEM DIE KURSE DER IN DEM TEILFONDS BEFINDLICHEN ZIELFONDS ODER VERMÖGENSGEGENSTÄNDE GEGENÜBER DEM ZEITPUNKT SEINES ERWERBS VON ANTEILEN GEFALLEN SIND, SO HAT DIES ZUR FOLGE, DASS ER DAS VON IHM INVESTIERTE KAPITAL NICHT ODER NICHT VOLLSTÄNDIG ZURÜCKERHÄLT.

Artikel 3 ANTEILE

1. Die Anteile werden in Globalurkunden verbrieft; ein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.
2. Anteile am Teilfonds sind frei übertragbar.
3. Es werden derzeit Anteile der Anteilklassen „A“ und „B“ angeboten.

Artikel 4 WÄHRUNG, AUSGABE, RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON ANTEILEN

1. Die Währung des Teilfonds ist der Euro.
2. Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 7 des Verwaltungsreglements zzgl. eines Ausgabeaufschlags von bis zu 6,75% für die Anteilklasse A

und B. Er ist innerhalb von 3 Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag zahlbar. Der Nettoinventarwert des Teilfonds wird abweichend von Artikel 7 des Verwaltungsreglements an jedem Freitag einer Woche mit Ausnahme des 24. Dezember bestimmt. Falls dieser Tag kein Luxemburger Bankarbeitstag ist, ist der nächstfolgende Bankarbeitstag in Luxemburg der Bewertungstag.

3. Rücknahmetag ist jeder Freitag, der in Luxemburg Bankarbeitstag und nicht der 24. Dezember ist. Rücknahmepreis ist der Anteilwert für die Anteilklasse A. Der Rücknahmepreis für die Anteilklasse B ist der Anteilwert abzüglich einer Rücknahmegebühr von bis zu 3%.
4. Der Umtausch von Anteilen erfolgt auf der Grundlage des Anteilwertes der betreffenden Anteilklassen beziehungsweise der betreffenden Teilfonds. Dabei kann eine Umtauschprovision zugunsten der Vertriebsstelle des Teilfonds erhoben werden, in den getauscht werden soll. Die maximale Umtauschprovision, die zugunsten der Vertriebsstelle erhoben werden kann, entspricht der Differenz zwischen dem Höchstbetrag des Ausgabeaufschlages, der im Zusammenhang mit der Ausgabe von Anteilen des Teilfonds erhoben werden kann, und dem Ausgabeaufschlag, der vom Anteilinhaber im Zusammenhang mit der Zeichnung der umzutauschenden Anteile gezahlt wurde. Es gelten die für die Ausgabe und Rücknahme benannten Regelungen zu Fristen und Termine analog für den Umtausch von Anteilen. Derzeit besteht nur ein Teilfonds.

Artikel 5 ERTRAGSVERWENDUNG

Die Ertragsverwendung für die Anteilklasse „A“ und „B“ ist ausschüttend.

Nach Maßgabe der Verwaltungsgesellschaft können neben den ordentlichen Nettoerträgen die realisierten Kapitalgewinne, die Erlöse aus dem Verkauf von Bezugsrechten und/oder die sonstigen Erträge nicht wiederkehrender Art sowie sonstige Aktiva, jederzeit ganz oder teil-ausgeschüttet werden. Abweichend hiervon kann auf gesonderten Beschluss der Verwaltungsgesellschaft auch eine Thesaurierung der Erträge vorgenommen werden.

Artikel 6 KOSTEN FÜR DIE VERWALTUNG UND VERWAHRUNG DES TEILFONDS-VERMÖGENS

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, aus dem Vermögen des Teilfonds für die Anteilklasse A und B ein Entgelt von bis zu 2,40% p.a. des Teilfondsvermögens zu erhalten, das bewertungs-täglich auf der Basis des Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird.
2. Ferner ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, pro Geschäftsjahr („Abrechnungsperiode“) eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance-Fee“) in Höhe von bis zu 10% des Betrages zu erhalten, um

den der um Ausschüttungen oder Kapitalmaßnahmen bereinigte Anteilwert („Anteilwert“) am Ende einer Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes am Ende aller vorangegangenen Abrechnungsperioden übersteigt („all-time High Water Mark“).

Ausgangswert der erstmaligen High Water Mark ist der Anteilwert zum Geschäftsjahresende 31. Dezember 2021.

In der ersten Abrechnungsperiode nach Auflegung des Teilfonds / der Anteilklasse tritt an die Stelle der all-time High Water Mark der Anteilwert zu Beginn der ersten Abrechnungsperiode. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit der Auflegung der Anteilklasse / des Teilfonds.

Die Performance-Fee wird jeden Bewertungstag auf der Basis der durchschnittlichen Anzahl umlaufender Anteile berechnet und nach Ablauf der Abrechnungsperiode nachträglich ausgezahlt.

Entsprechend dem Ergebnis einer täglichen Berechnung wird eine rechnerisch angefallene Performance-Fee im Teilfondsvermögen / Anteilklassenvermögen je ausgegebenen Anteil zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem Teilfondsvermögen / dem Anteilklassenvermögen zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.

3. Für die Abgeltung der mit der laufenden Betreuung der Anteilinhaber verbundenen Kosten ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, aus dem Vermögen des Teilfonds eine Betreuungsgebühr von bis zu 0,22% p.a. des Teilfondsvermögens zu erhalten, die bewertungstäglich berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird.
4. Die Verwahrstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds:
 - a. Ein Entgelt von bis zu 0,06% p.a., Minimum EUR 9.000,- p.a. des Teilfondsvermögens, das bewertungstäglich berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird.
 - b. Eine Bearbeitungsgebühr für die Tätigkeit als Verwahrstelle in Höhe von bis zu EUR 100 pro Wertpapiertransaktion; Transaktionen in nicht notierten Wertpapieren werden mit bis zu EUR 300,- pro Transaktion abgerechnet. Für die Abwicklung von Transaktionen anhand von Namenszertifikaten werden zusätzlich bis zu EUR 200,- berechnet.
 - c. Kosten und Auslagen, die der Verwahrstelle aufgrund einer zulässigen und marktüblichen Beauftragung Dritter mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Teilfonds gemäß Artikel 3 Absatz 3 des Verwaltungsreglements entstehen;
5. Die Zentralverwaltungsstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds eine fixe Basisgebühr in Höhe von bis zu EUR 14.000,- p.a. sowie ein variables Entgelt von bis zu 0,04% p.a. des

Teilfondsvermögens, das bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Darüber hinaus fallen transaktionsabhängige Buchungsgebühren von bis zu EUR 15,- pro Transaktion an.

6. Die Register- und Transferstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds eine fixe Basisgebühr in Höhe von bis zu EUR 3.000,- p.a. sowie eine transaktionsabhängige Gebühr von bis zu EUR 30,- pro Transaktion.

Sämtliche Gebühren verstehen sich ggf. zzgl. MwSt.

Artikel 7 DAUER DES TEILFONDS

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Artikel 8 INKRAFTTRETEN

Das Sonderreglement sowie dessen Änderungen treten am 01. Januar 2022 in Kraft.

Luxemburg, den 07. Dezember 2021

Die Verwaltungsgesellschaft
Axxion S.A.

Die Verwahrstelle
Banque de Luxembourg S.A.